

# Haushaltsplan 2017





## **Vorbemerkung**

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017 wurde gemäß § 71a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom Vorstand der Bundesagentur durch Beschluss vom 25. Oktober 2016 aufgestellt und gemäß § 71a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vom Verwaltungsrat der Bundesagentur festgestellt durch Beschluss vom 11. November 2016 – ergänzt um den Feststellungsbeschluss vom Dezember 2016.

Die Bundesregierung hat den vorgelegten Haushaltsplan 2017 am 14. Dezember 2016 gemäß § 71 a Abs. 2 SGB IV genehmigt.



## INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung Haushaltsplan 2017	1
Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung	2
Übersicht Gesamtfinanzvolumen	3
Haushaltsübersicht Ausgabemittel	4
Haushaltsübersicht Verpflichtungsermächtigungen	6
Finanzierungsübersicht	7
Übersichten und Tabellen zu einzelnen Zweckbestimmungen des Haushaltplanes	8
<b>KAPITEL 1</b>	<b>15</b>
<b>Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben</b>	
Beiträge und Umlagen	15
Verwaltungseinnahmen	17
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	23
Besondere Finanzierungseinnahmen	31
Besondere Finanzierungsausgaben	33
<b>KAPITEL 2</b>	<b>37</b>
<b>Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	38
Einzelleistungen	39
<b>KAPITEL 3</b>	<b>49</b>
<b>Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	50
Investitionen	66
Titelgruppe 01	67
Gesondert refinanzierte Ausgaben	
<b>KAPITEL 4</b>	<b>75</b>
<b>Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	75

**KAPITEL 5** 81

**Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen**

Personalausgaben	87
Sächliche Verwaltungsausgaben	98
Zuweisungen und Zuschüsse	112
Investitionen	114
Titelgruppe 55	118
Ausgaben für die Informationstechnik	

**KAPITEL 6** 123

**Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)**

Personalausgaben	127
Sächliche Verwaltungsausgaben	132

**ANLAGEN**

Anlage 1	135
Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förderung	
Anlage 2	137
Personalhaushalt	
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01	171
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01	175
Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01	177
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	

**ANHANG**

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	179
---	-----

# Kurzfassung Haushaltsplan 2017

Ist 2015, Soll 2016 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2017

Eckwerte vom 11. Oktober 2016

**Beträge in TEUR**

	Ist 2015	Soll 2016	Ist 2016	Soll 2017
<b>Einnahmen - Kapitel 1</b>	<b>35.159.108</b>	<b>36.406.566</b>	<b>36.352.043</b>	<b>37.435.660</b>
Beiträge	29.940.669	30.995.000	31.185.901	32.131.000
Verwaltungskostenerstattungen SGB II	2.962.737	3.318.966	3.028.843	3.386.500
dar.: Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	717.503	697.000	740.359	715.400
Sonstige Einnahmen	2.255.702	2.092.600	2.137.299	1.918.160
Winterbeschäftigungs - Umlage	356.755	367.000	371.063	380.000
Insolvenzgeld - Umlage	1.332.559	1.089.000	1.114.046	857.000
Europäischer Sozialfonds (ESF)	9.551	47.000	40	110.000
Verwaltungskostenerstattungen	285.044	323.850	338.895	313.800
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	81.863	89.000	89.244	90.000
Mittel des Bundes für Bildung und Forschung	23.786	20.000	13.941	7.000
Zinsen und Erträge	2.947	4.550	4.730	4.800
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Erstattungen	163.199	152.200	205.340	155.560
<b>Ausgaben</b>	<b>31.438.942</b>	<b>34.616.606</b>	<b>30.889.239</b>	<b>35.940.375</b>
<b>Kapitel 2 (Ist ohne EGT-Vermittler)</b>	<b>2.337.128</b>	<b>3.688.000</b>	<b>2.994.574</b>	<b>4.000.000</b>
Dezentral geplantes Budget <sup>1)</sup>	2.334.967	3.142.000	2.680.620	3.655.000
dar.: Gründungszuschüsse	308.730	320.000	295.052	320.000
dar.: Förderung berufl. Weiterbildung <sup>2)</sup>	1.067.291	1.271.000	1.148.546	1.660.000
dar.: Weiterbildung Beschäftigter	187.925	280.000	227.360	640.000
dar.: Berufseinsteigbegleitung	50.431	145.000	29.411	170.000
dar.: Assistierte Ausbildung	3.606	35.000	23.810	112.000
Innovative Ansätze	382	25.000	405	25.000
Förderung Jugendwohneime	900	50.000	3.338	20.000
Einstiegskurse § 421 SGB III <sup>3)</sup>	879	71.000	310.211	0
Deckungsmittel für Personal	im Kap. 5: 35.741	150.000	im Kap. 5: 32.764	50.000
Arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve	0	250.000	0	250.000
<b>Kapitel 3</b>	<b>5.553.692</b>	<b>5.865.730</b>	<b>5.113.217</b>	<b>5.901.240</b>
Förderung der Berufsausbildung	512.716	591.000	488.658	640.000
Berufsausbildungsbeihilfe und BAB-Zweitausbildung	309.873	354.980	290.463	390.000
Maßnahmekosten bvB	202.759	236.000	198.180	250.000
Ausbildungsbonus	84	20	15	0
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	2.277.765	2.323.200	2.348.667	2.440.000
Reha-Pflicht	2.152.948	2.197.000	2.224.928	2.287.500
Reha-Kann	113.947	126.200	111.566	152.500
Persönliches Budget	10.870		12.173	0
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.060.049	1.160.000	1.092.934	1.300.000
Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit	136.528	330.000	135.572	330.000
Leistungen bei saisonaler Kurzarbeit	250.595	295.800	249.057	296.000
Transferleistungen	203.502	268.000	183.751	268.000
Vermittlungsgutscheine	20.334	25.000	17.695	25.000
Gesondert refinanzierte Ausgaben	406.283	490.380	417.672	491.320
Förderung ganzjähriger Beschäftigung	321.519	360.120	326.236	360.000
Förderung schwerbehinderter Menschen	84.510	130.000	91.284	130.000
ESF- und EU-mitfinanzierte Leistungen	108	140	8	1.200
Ausgaben nach dem BerRehaG	147	120	144	120
Sonstiges im Kapitel 3 (Atg-Leistungen, HSA, Inst. Förd., EGS)	685.920	382.350	179.212	110.920
<b>Kapitel 4</b>	<b>15.618.807</b>	<b>16.511.900</b>	<b>15.150.892</b>	<b>16.649.000</b>
Erstattungen an die RV und PV	118.602	130.000	120.644	130.000
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	14.846.365	15.481.900	14.435.041	15.619.000
Insolvenzgeld	653.841	900.000	595.207	900.000
<b>Kapitel 5</b>	<b>5.597.388</b>	<b>5.929.010</b>	<b>5.313.501</b>	<b>6.719.035</b>
Einzugskostenvergütung	449.517	430.910	430.910	430.916
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	5.147.872	5.498.100	4.882.591	6.288.119
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe; im Ist inkl. Egt.-Vermittler)	3.974.142	4.237.360	3.704.083	4.893.500
dar.: Zuführung zum Versorgungsfonds der BA <sup>4)</sup>	541.705	546.000	531.985	1.232.500
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.173.730	1.260.740	1.178.508	1.394.619
In den Verwaltungsausgaben enthaltene Personal- und Sachkosten <sup>5)</sup> für	996.990	1.004.964	1.075.073	1.024.100
Familienkassen	279.487	307.964	334.714	308.700
Dienstleistungen SGB II	717.503	697.000	740.359	715.400
<b>Kapitel 6 (Personal für Kernaufgaben SGB II sowie üKo)</b>	<b>2.331.926</b>	<b>2.621.966</b>	<b>2.317.055</b>	<b>2.671.100</b>
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II <sup>6)</sup>	2.301.283	2.586.080	2.289.847	2.639.160
dar.: Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	81.135	82.700	80.577	81.200
Überörtliche Aufgaben SGB II (üKo - ohne Personal) <sup>7)</sup>	30.643	35.886	27.209	31.940
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>3.720.167</b>	<b>1.789.960</b>	<b>5.462.804</b>	<b>1.495.285</b>
nachr.: Saldo ohne Einmaleffekt Rückerstattung VBL-Sanierungsgeld an die BA			5.135.121	
Zuführung (+) / Entnahme (-) umlagefinanzierte Rücklagen	649.748	127.085	497.735	-90.446
Zuführung (+) / Entnahme (-) allgemeine Rücklagen	3.070.418	1.662.875	4.965.069	1.585.731

<sup>1)</sup> im Soll 2017 enthalten: 610 Mio. EUR Bedarf für Flüchtlinge / Asylbewerber

<sup>2)</sup> außerhalb der Weiterbildung Beschäftigter ist ein Anteil für abschlussorientierte Maßnahmen von rund 20 Prozent geplant (Dezentrale Planung, Stand 05. Oktober 2016)

<sup>3)</sup> Finanzierung durch teilweise Entsperrung der Interventionsreserve sowie zentrale Zuteilungsreserven

<sup>4)</sup> einschl. Sonderzuweisung zum Versorgungsfonds (Soll 2017: 703 Mio. EUR)

<sup>5)</sup> in Höhe der Erstattungen (Kapitel 1)

<sup>6)</sup> Kernaufgaben sind SGB II-spezifische Org.-einheiten (gE; Zentrale: FU1, GR1; RD: SGB II-Programmbereiche u. Führungsunterstützung SGB II); □

<sup>7)</sup> üKo: Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung überörtlicher Verwaltungsaufgaben SGB II durch die BA

## Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Oktober 2016 für 2017	Oktober 2016 für 2016	Oktober 2015 für 2016
<b>Bruttoinlandsprodukt (real)</b>	+ 1,4 %	+ 1,8 %	+ 1,8 %
<b>Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)</b>	+ 2,5 %	+ 2,4 %	+ 2,6 %
<b>Arbeitnehmer (Inlandskonzept)</b>	+ 1,1 %	+ 1,4 %	+ 0,9 %
<b>Arbeitslose</b>	2.665.000	2.695.000	2.861.000

## Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

	Soll	Ist	
	2017	2016	2015
<b>Versicherungspflichtige in Personen</b>	30.554.000	30.024.000	29.795.083
<b>x Jahresbeitrag in EUR</b>	1.032,55	1.013,58	986,36
<b>= Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber</b>	31.549.000	30.432.000	29.388.733
<b>+ Sonstige / Freiwillige Beiträge</b>	582.000	563.000	551.937
<b>= Beiträge</b>	32.131.000	30.995.000	29.940.669

## Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

	Soll	Ist	
	2017	2016	2015
<b>Leistungsempfänger</b>	837.876	847.142	833.837
<b>12 x monatlicher Kopfsatz</b>	1.550,25	1.520,00	1.473,95
<b>= Ansatz</b>	15.587.000	15.451.900	14.824.641
<b>Leistungsempfänger-Quote</b>	31,4	29,8	29,8

## A. Übersicht Gesamtfinanzvolumen

Beträge in Mio. EUR

Der Haushaltsplan der BA enthält nur einen Teil der Ausgaben, die über die BA abgewickelt werden. Weitere Ermächtigungen werden der BA regelmäßig vom Bund, den Ländern und sonstigen Stellen zur Bewirtschaftung übertragen. In welcher Höhe dies jeweils für das Haushaltsplanungsjahr geschieht, lässt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts der BA nicht bestimmen.

Auf Basis des zuletzt abgerechneten Haushaltjahres 2015 ergibt sich folgendes finanzielles Gesamtvolumen:

Ausgaben durch die BA	101.013,9
davon:	
- Haushaltssmittel der BA	31.438,9
- Haushaltssmittel Grundsicherung (Bund und Kommune)	34.136,5
- Sonstige Haushaltssmittel des Bundes	34.654,5
darunter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem	34.510,3 <sup>1)</sup>
- Finanzmittel der Länder und sonstiger Stellen (ohne Grundsicherung)	8,8
- Versorgungsausgaben der BA	775,1 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ausgaben für steuerrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse gehen im Bundeshaushalt zu Lasten der Einnahmezweckbestimmung Lohnsteuer (Kapitel 6001 Titel 011 01)

<sup>2)</sup> Ausgaben aus dem Versorgungsfonds der BA

## B. Haushaltsübersicht

Beträge in TEUR

(Aggregate nach haushaltsrechtlichen Vorgaben; eingeschränkte inhaltliche Vergleichbarkeit zur Haushaltskurzübersicht; vgl. a. S. 1)

Kapitel	E i n n a h m e n	Beiträge und Umlagen	Verwaltungseinnahmen
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	33.368.000	210.970
	Summe Haushaltsplan 2017	33.368.000	210.970
	Summe Haushaltsplan 2016	32.451.000	148.330
	gegenüber 2016 mehr / weniger (-)	917.000	62.640
Kapitel	A u s g a b e n	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben
			Zuweisungen und Zuschüsse
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben		
2	Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV		4.000.000
3	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben		5.899.240
4	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger		16.649.000
5	Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	4.820.400	1.265.729
6	Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	2.639.160	31.940
	Summe Haushaltsplan 2017	7.459.560	1.297.669
	Summe Haushaltsplan 2016	6.733.840	1.227.936
	gegenüber 2016 mehr / weniger (-)	725.720	69.733
			484.696

<b>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen</b>	<b>Besondere Finanzierungs- einnahmen</b>	<b>Summe Einnahmen 2017</b>	<b>Summe Einnahmen 2016</b>	<b>Gegenüber 2016 mehr / weniger (-)</b>
3.856.690	93.125	37.528.785	36.417.341	1.111.444
3.856.690	93.125	37.528.785		
3.807.236	10.775	36.417.341		
49.454	82.350	1.111.444		
<b>Investitionen</b>	<b>Besondere Finanzierungs- ausgaben</b>	<b>Summe Ausgaben 2017</b>	<b>Summe Ausgaben 2016</b>	<b>Gegenüber 2016 mehr / weniger (-)</b>
	1.588.410	1.588.410	1.800.735	-212.325
		4.000.000	3.688.000	312.000
2.000		5.901.240	5.865.730	35.510
		16.649.000	16.511.900	137.100
200.950		6.719.035	5.929.010	790.025
		2.671.100	2.621.966	49.134
202.950	1.588.410	37.528.785	36.417.341	1.111.444
159.330	1.800.735	36.417.341		
43.620	-212.325	1.111.444		

**C. Haushaltsübersicht - Verpflichtungsermächtigungen -**

Beträge in TEUR

<b>Kapitel / Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ausgabemittel</b>	<b>Verpflichtungs- ermächtigungen</b>
<b>Gesamt</b>		<b>9.705.170</b>	<b>3.673.440</b>
<b>Aktive Arbeitsförderung</b>			
2 / 685 11	Eingliederungstitel	4.000.000	2.766.000
3 / 681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen (ohne Eingliederungstitel)	5.230.220	641.400
3 / 683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen (ohne Eingliederungstitel)	147.500	37.000
3 / 893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung (ohne Eingliederungstitel)	2.000	900
3 / 681 14	Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA	1.200	540
3 / 683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	130.000	130.000
<b>Investitionen im Rahmen der Verwaltung</b>			
5 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	49.500	21.000
5 / 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	40.400	64.200
5 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	250	200
5 / 812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	13.400	900
5 / 812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	90.700	11.300

## D. Finanzierungsübersicht

Beträge in TEUR

	Soll 2016	Soll 2017	Veränderung absolut
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
Einnahmen - ohne Finanzierung <sup>1)</sup>	36.406.566	37.435.660	1.029.094
Ausgaben - ohne Finanzierung <sup>2)</sup>	34.616.606	35.940.375	1.323.769
 Finanzierungssaldo	 1.789.960	 1.495.285	 -294.675
 <b>Ausgleich des Finanzierungssaldos</b>			
Rücklagenbewegung			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0	0	0
Zuführung an die allgemeine Rücklage	1.662.875	1.585.731	
 Eingliederungsrücklage	 0	 0	 0
Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	0
Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	0
 Umlagefinanzierte Rücklagen	 0	 0	 0
Zuführung zur Insolvenzgeldrücklage	137.860	0	0
Zuführung zur Winterbeschäftigungsrücklage	0	2.679	
Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	0	93.125	
Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	10.775	0	0
 Bundesdarlehen nach §§ 364 und 365 SGB III	 0	 0	 0
Einnahmen aus Bundesdarlehen	0	0	0
Rückzahlung von Bundesdarlehen	0	0	0
 Summe	 1.789.960	 1.495.285	

<sup>1)</sup> ohne Kapitel 1 Titel 359 01, 359 02, 359 03, 359 04, 231 99 und 311 99

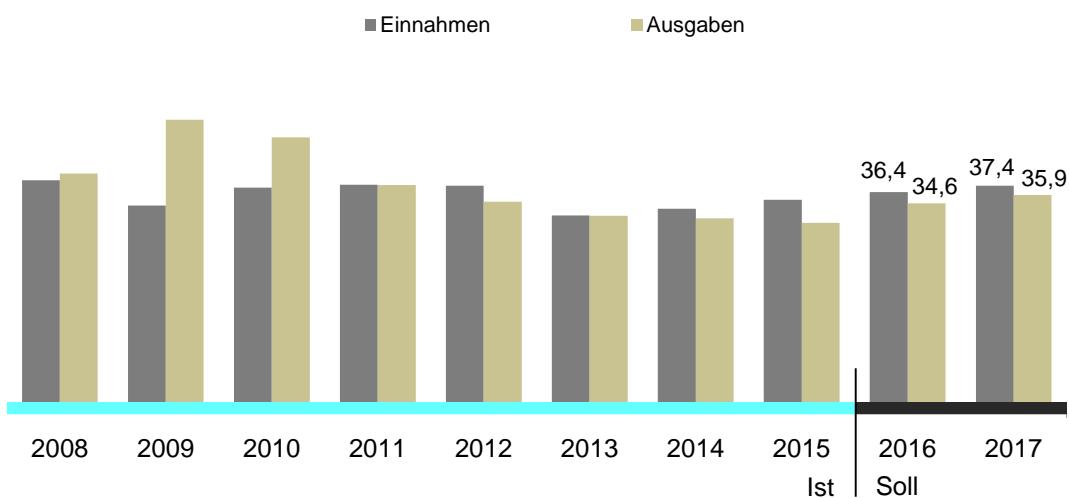
<sup>2)</sup> ohne Kapitel 1 Titel 919 01, 919 02, 919 03, 919 04 und 581 99

## Abschlussergebnisse der Haushalte der BA

Beträge in Mrd. EUR; Beitragssätze in %

2008 .. 2017

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Ist 2015	Soll 2016	Soll 2017
Beitragssatz	3,3	2,8	2,8	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Einnahmen	38,3	34,3	37,1	37,6	37,4	32,6	33,7	35,2	36,4	37,4
Ausgaben	39,4	48,1	45,2	37,5	34,8	32,6	32,1	31,4	34,6	35,9
Überschuss / Fehlbetrag	-1,1	-13,8	-8,1	0,0	2,6	0,1	1,6	3,7	1,8	1,5



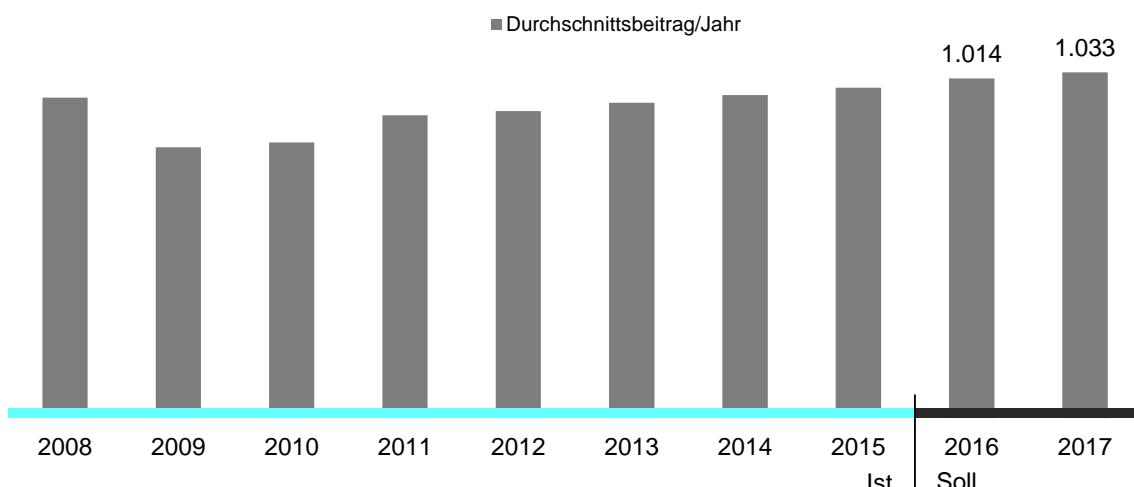
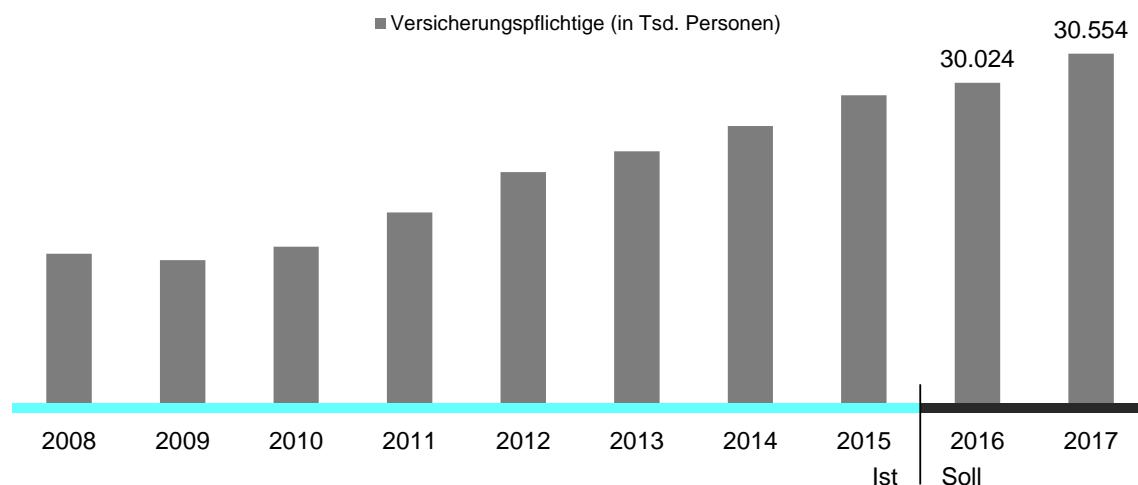
Alle Beträge ohne Besondere Finanzierungseinnahmen und ohne Besondere Finanzierungsausgaben (Entnahmen aus / Zuführungen in Rücklagen, Liquiditätshilfen des Bundes).

## Versicherungspflichtige und jährlicher Durchschnittsbeitrag je Versicherungspflichtigen

Beiträge in EUR / Jahr

2008 .. 2017

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Ist	Soll
									2016	2017
Versicherungspflichtige (in Tsd.)	26.896	26.780	27.024	27.653	28.388	28.772	29.231	29.795	30.024	30.554
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	565	-116	244	629	735	384	459	564	229	530
in %	2,1	-0,4	0,9	2,3	2,7	1,4	1,6	1,9	0,8	1,8
Beitragssatz in %	3,3	2,8	2,8	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Durchschnittsbeitrag / Jahr	957	808	822	904	916	941	964	986	1.014	1.033
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	-241	-148	14	81	13	25	23	22	23	19
in %	-20,2	-15,5	1,7	9,9	1,4	2,7	2,5	2,3	2,5	1,9



Anmerkung:

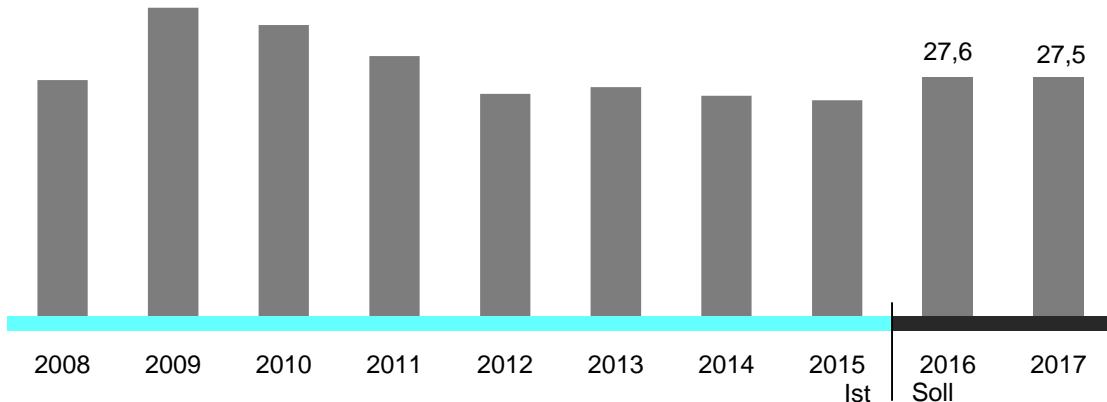
Die Graphik ist zur Veranschaulichung skaliert.

## Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

Beträge in Mrd. EUR  
2008 .. 2017

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Ist 2015	Soll 2016	2017
Kapitel 2 und 3	10,7	16,8	15,0	11,2	9,0	8,6	8,2	7,9	9,6	9,9
in % an den Gesamtausgaben	27,3	35,0	33,1	29,8	25,8	26,5	25,6	25,1	27,6	27,5

■ Prozentualer Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben



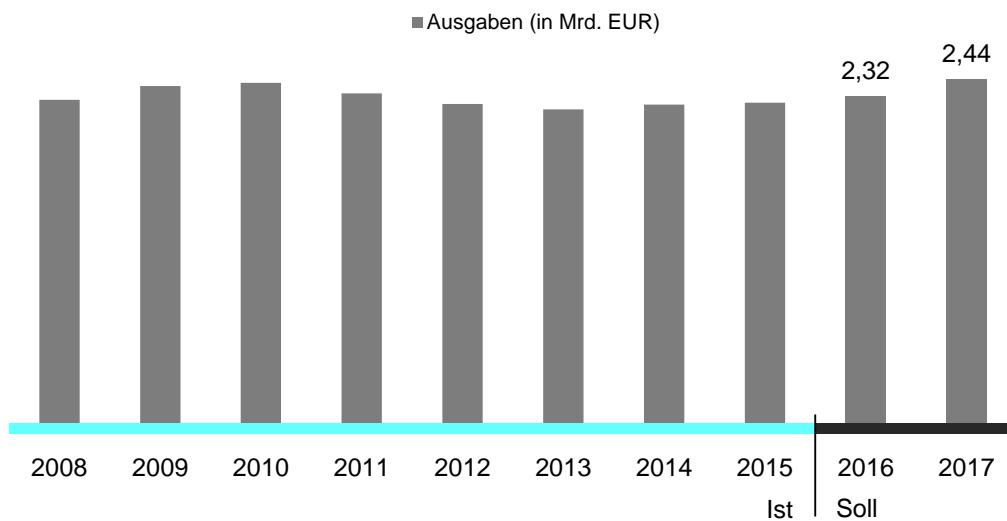
### Anmerkungen:

- Eingliederungsleistungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind seit 2005 im Bundeshaushalt veranschlagt.
- Im Ist sind die Ausgaben für zusätzliches Personal aus Mitteln des Eingliederungstitels nicht enthalten.

## Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Beträge in Mrd. EUR  
2008 .. 2017

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Ist 2015	Soll 2016	2017
Ausgaben	2,30	2,39	2,41	2,34	2,27	2,23	2,27	2,28	2,32	2,44
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	0,12	0,10	0,02	-0,07	-0,07	-0,04	0,03	0,01	0,05	0,12
in %	5,6	4,2	0,9	-3,0	-3,1	-1,6	1,4	0,5	2,0	5,0



### Anmerkung:

Ohne Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

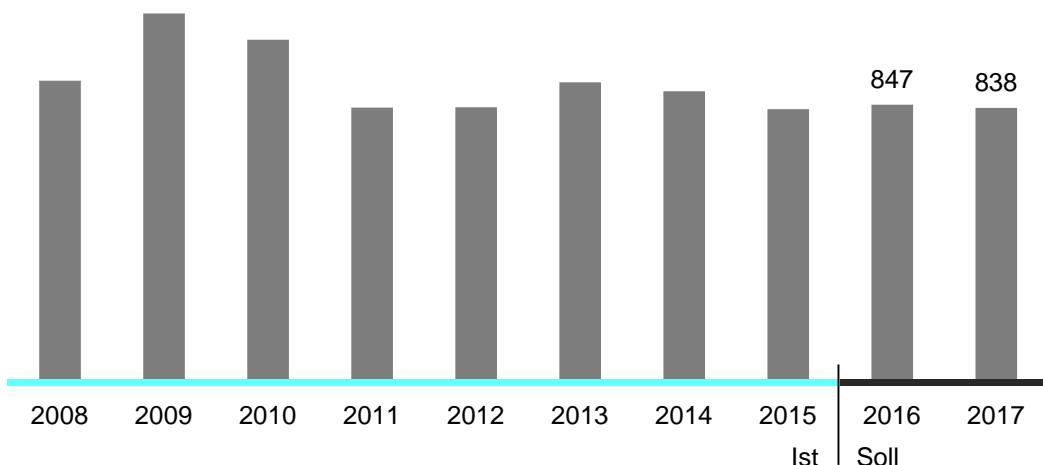
## Arbeitslosengeld I

abrechnungsrelevante Leistungsempfängerzahl im Jahresdurchschnitt;  
jahresdurchschnittlicher Monatskopfsatz pro Leistungsempfänger

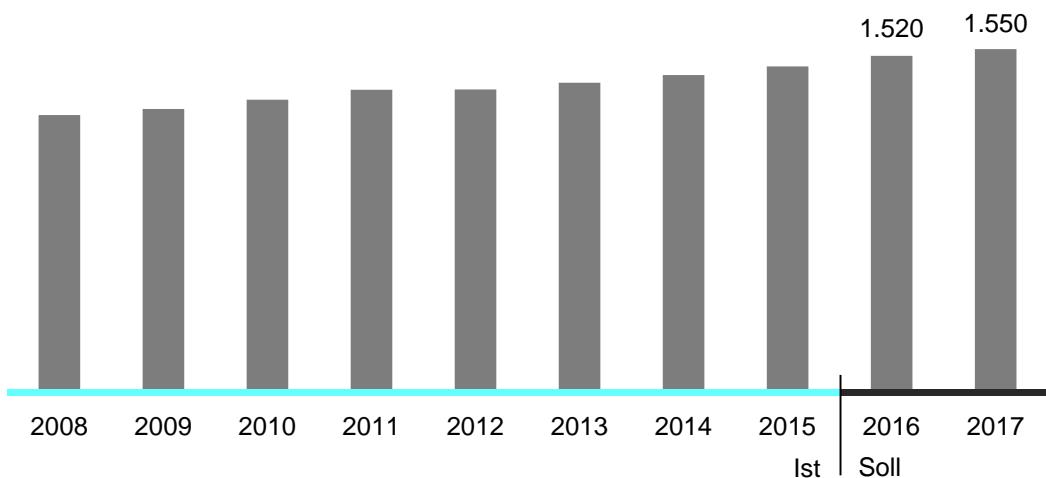
2008 .. 2017

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Ist	Soll
Ausgaben (in Mrd. EUR)	13,9	17,3	16,6	13,8	13,8	15,4	15,3	14,8	2015	2016
Leistungsempfänger (in Tsd. Personen)	920	1.123	1.044	838	840	915	888	834	847	838
Rechnerischer Kopfsatz (in EUR / Monat)	1.255	1.282	1.325	1.369	1.370	1.401	1.435	1.474	1.520	1.550

■ Leistungsempfänger (in Tsd. Personen)



■ Monatskopfsatz (in EUR)



Anmerkung:

Ausgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge.

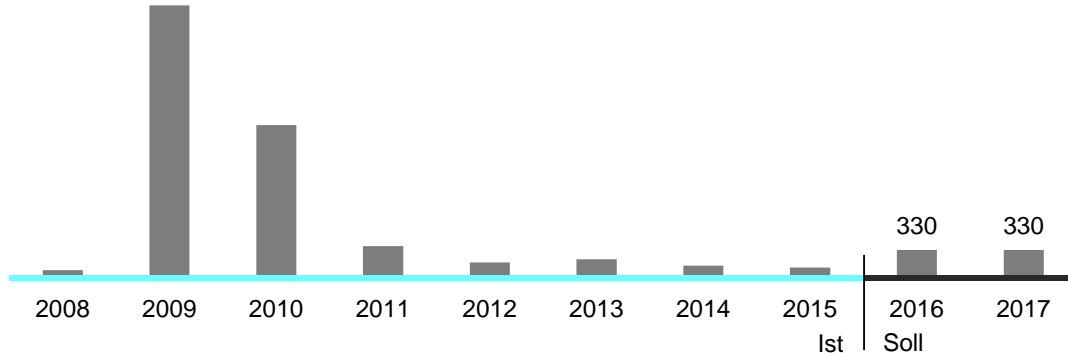
## Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Beträge in Mio. EUR; Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt; durchschnittlicher Monatskopfsatz in Euro

2008 .. 2017

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Ist 2015	Soll 2016	2017
Ausgaben Kurzarbeiter (in Tsd. Personen)	110	2.975	1.680	368	192	229	157	137	330	330
Monatskopfsatz	159	230	326	306	240	249	265	256	275	275

■ Ausgaben in Mio. EUR



Die Ausgaben beinhalten nicht die in den Jahren 2009 bis 2012 an Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit.



## KAPITEL 1

### Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben

#### ***Einnahmen***

Rückzahlungen werden von den Einnahmen abgesetzt.

#### **Beiträge und Umlagen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/099 01	Beiträge	32.131.000	30.995.000	29.940.669

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: §§ 28a, 341 – 353 SGB III

Der Beitragssatz beträgt seit 01.01.2011 3,0 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	31.549.000 TEUR
Versicherungspflichtige:	30.554.000
Jahresbeitrag je Versicherungspflichtigen:	1.032,55 EUR
2. Sonstige Beiträge	498.000 TEUR
2.1 Beiträge des Bundes für freiwillige Wehr- und Zivildienstleistende	2.800 TEUR
2.2 Beiträge der Länder für Gefangene	30.000 TEUR
2.3 Beiträge aus Entgeltersatzleistungen sowie für Erwerbsminderungsrenten	465.000 TEUR
2.4 Beiträge für pflichtversicherte Pflegepersonen und Organspender	500 TEUR
2.5 Beitragserstattungen, soweit sie nicht von den Einzugsstellen vorzunehmen sind	-300 TEUR
3. Freiwillige Beiträge gemäß § 28a SGB III	84.000 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigte-Umlage	380.000	367.000	356.755

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 354 - 357 SGB III  
- Winterbeschäftigte-Verordnung (WinterbeschV)

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 % der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 2,0 % in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 % in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues sowie 1,0 % in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenzgeld	857.000	1.089.000	1.332.559

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 358 - 361 SGB III  
- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III von den Einzugsstellen zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. Dezember 2012 wurde der Umlagesatz für das Insolvenzgeld in Höhe von 0,15 % fest im § 360 SGB III verankert. Der Umlagesatz in Höhe von 0,15 % trat zum 01.01.2013 in Kraft.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist gemäß § 361 SGB III ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage zu bestimmen, dass die Umlage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz erhoben wird. Dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt.

Es ist davon auszugehen, dass Ende 2016 die Rücklage die durchschnittlichen Aufwendungen übersteigt. Die Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2017 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2017 – InsoGeldFestV 2017) vom 4. Oktober 2016 sieht einen Umlagesatz von 0,09 % vor. Dieser Satz liegt den für das Jahr 2017 erwarteten Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage zugrunde.

W e n i g e r, weil der Umlagesatz gesenkt wird.

### Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	16.100	16.000	13.902

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen; § 29 Beschäftigungsverordnung (BeschV)  
- § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) i.V.m. der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG)  
- § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern	4.100 TEUR
Anzahl der Neuanträge:	1.700
	(Vorjahr: 1.500)
Gebühr je Erteilung:	200 EUR
	(Vorjahr: 200 EUR)
Anzahl der Verlängerungen und Gewährleistungen:	1.600
	(Vorjahr: 1.700)
Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten:	100 EUR
	(Vorjahr: 100 EUR)
Beschäftigungs-Personen-Monate:	48.300
	(Vorjahr: 45.600)
Gebühr je Beschäftigungs-Personen-Monat:	75 EUR
	(Vorjahr: 75 EUR)

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 2. | Erstattungen von Anteilen aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das BMF in Höhe von 68 % der Einnahmen | -2.800 TEUR |
| 3. | Gebühren und Auslagen nach der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung                                  | 13.700 TEUR |
| 4. | Sonstige Gebühren und Entgelte (z.B. Mahngebühren)   | 1.100 TEUR  |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/112 01	Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten	4.500	4.000	3.561

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Altersteilzeitgesetz (AtG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Schwarz-ArbG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA-Familienkasse sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu. Geldbußen nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) werden an die Integrationsämter abgeführt.

Geldbußen nach dem SGB II einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	350	360	360

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind:

1. Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien) 16 TEUR
2. Einnahmen aus Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei Abgabe an Außenstehende 24 TEUR
3. Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen 310 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/119 02	<p>Erstattungen für For- schungsarbeiten</p> <p>Einnahmen dienen zur De- ckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Titeln des Kapitels 5. Die Verstär- kung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinba- rungen zur Kostenerstat- tung für Forschungsarbei- ten unabhängig vom Zeit- punkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich verein- barten Umfang vorgenom- men werden.</p> <p>Die Ermächtigungen zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbei- ten stehen für die gesamte Laufzeit des Auftrages zur Verfügung.</p>	3.300	3.100	3.596

#### Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstat-  
tung von Verwaltungskosten vereinbart. Aus den veranschlagten Einnahmen sollen entspre-  
chende Forschungsausgaben finanziert werden. Dies muss auch im Vorgriff auf den tatsäch-  
lichen Mittelzufluss im Haushaltsjahr als Folge der Abrechnung von Forschungsvorhaben  
möglich sein.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erstattungen vom Bund                               | 1.795 TEUR |
| 2. Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes       | 1.500 TEUR |
| 3. Kostenerstattungen für Veranstaltungen und Seminare | 5 TEUR     |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/119 03	Einnahmen für die Gewähr- ung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung	120	120	151

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG).

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	110.000	47.000	9.551

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 02. Februar 2000 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom Oktober 2008 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 19./23. Dezember 2008 über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung vom 15.11.2014.

Die Ausgaben für das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung sind bei Kapitel 2 Titel 685 11 veranschlagt (Leistung Nr. 2-68511-00-3080).

Einnahmen aus der Technischen Hilfe sind bei Titel 271 01 veranschlagt.

Mehr, weil Erstattungen des BMAS für das im Jahr 2015 gestartete ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung zu erwarten sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	2.000	3.000	1.864

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rückeinnahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/124 01	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	49.000	48.000	53.397

Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei den Titeln 518 01, 519 01, 711 01 und 712 01 des Kapitels 5.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/131 01	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	2.700	2.100	5.019

Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei den Titeln 427 09, 519 01, 711 01, 712 01, 821 01 und 812 55 des Kapitels 5.

Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/132 01	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	100	100	104
----------	--	-----	-----	-----

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/133 01	Einnahmen aus dem Verkauf von Darlehensforderungen	0	0	0
----------	--	---	---	---

#### Erläuterungen

Leertitel für eventuelle Rückabwicklung der im Jahr 1997 verkauften Darlehensforderungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/162 01	Zinsen und Erträge	4.800	4.550	2.947
----------	--------------------	-------	-------	-------

#### Erläuterungen

Zinsen werden einerseits aus der Anlage von Rücklagemitteln erzielt (Zinsen aus Bankguthaben), andererseits insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Zinsen aus der allgemeinen Rücklage / Eingliederungsrücklage 3.100 TEUR
2. Zinsen aus der Winterbeschäftigungsrücklage 50 TEUR
3. Zinsen aus der Insolvenzgeldrücklage 450 TEUR
4. Zinsen aus Haushaltsdarlehen 2.000 TEUR
5. Negativzinsen -800 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/182 01	Tilgung von Darlehen	18.000	20.000	18.334
----------	----------------------	--------	--------	--------

#### Erläuterungen

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

### Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/231 01	<p>Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund</p> <p>Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres zugeteilt werden, dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.</p>	308.700	320.100	279.487

#### Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsge setz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, VwDVG).

Der Bund erstattet ferner Ausgleichszahlungen gemäß Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und Verwaltungskosten für die Durchführung des Sonderprogramms Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsschluss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Verwaltungsvereinbarung vom 12.07.2010). Weiterhin erhält die BA Kostenerstattungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung von unterstützenden Verwaltungsdienstleistungen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Durchführung des FVG und des BKGG \*) 295.167 TEUR
2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG) 130 TEUR
3. Erstattungen nach dem SVG, Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten 13.403 TEUR

Der unter Nr. 3 ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenersstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabentiteln zu.

<sup>\*)</sup> Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Familienleistungsausgleich werden der BA entstehende Verwaltungskosten insbesondere durch Fallpauschalen erstattet. Voraussichtlich entsprechen sich Erstattungen und Kosten in der unterjährigen Bewirtschaftung.

Einnahmen aus Erstattungen 2017:

Kindergeld nach dem EStG (voraussichtlich)	240.167 TEUR
Kindergeld / Kinderzuschlag nach dem BKGG (voraussichtlich)	55.000 TEUR
Zusammen	295.167 TEUR

Die Personal- und Sachkosten werden in Kapitel 5 des Haushaltsplans berücksichtigt.

	voraussichtlich berücksichtigte Vollzeitäquivalente <sup>1)</sup> - VZÄ -	voraus- sichtliche Kosten pro VZÄ - EUR -	voraussichtli- che Kosten - TEUR -
Personalkosten	3.374	69.248	233.643
Sachkosten	3.655	16.264	59.445
Zusammen			293.088

<sup>1)</sup> Einkalkuliert sind die im Personalhaushalt 2015 eingebrachten Stellen für die Konzentration der Familienkasse des Bundes, die noch zu entsperren sind.

Anmerkung: Bei den voraussichtlichen Personalkosten pro VZÄ handelt es sich um Mittelwerte, die sich aufgrund der voraussichtlichen Verteilung der Personalkapazitäten (Stellen und Ermächtigungen) nach Tätigkeitsebenen errechnen. Rundungsdifferenzen sind möglich. (Stand: September 2016)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/231 02	Zusätzliche Mittel des Bundes für Bildungsmaßnahmen	7.000	20.000	23.786

#### Erläuterungen

Der Bundeshaushalt 2017 sieht im Kapitel 1101 (Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen) bei Titel 681 21 (Zusätzliche Mittel für Bildungsmaßnahmen) insgesamt 118.000 TEUR vor. Hiervon entfallen 7.000 TEUR auf die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III durch den Bund, die im BA-Haushalt bei diesem Titel vereinnahmt werden.

Weniger, weil die vom Bund kofinanzierten Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung auslaufen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	90.000	89.000	81.863

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den §§ 73 und 90 SGB III (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12) erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/231 04	<p>Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund</p> <p>Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kapitel 6.</p>	2.671.100	2.621.966	2.245.234

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo) und die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Für die üKo 2017 wird ein Bedarf abzüglich erwarteter Einnahmen in Höhe von 143 Mio. EUR zu Grunde gelegt. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung (EingIMV) festgelegt.

Aufgrund der Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) mit Wirkung ab Januar 2015 sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten gegenüber der gemeinsamen Einrichtung seit Januar 2016 nachzuweisen. Deshalb werden für die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen Einnahmen in Höhe der Aufwendungen in Kapitel 6 veranschlagt.

Für die überörtlich wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben (üKo) werden weiterhin Durchschnittskostensätze für das Personal erstattet.

Die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II werden dem Bundeshaushalt zugeführt.

Die Verstärkung von Kapitel 6 soll auch dann möglich sein, soweit Ausgaben noch nicht veranschlagt sind, weil beispielsweise ein überörtlicher Verwaltungsaufwand nicht vorhergesehen wurde.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/231 05	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 5 durch den Bund  Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände dienen im Umfang des erwarteten Jahresbetrages zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kapitel 5. Die Verstärkung im Kapitel 5 ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.	715.400	697.000	717.503

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Aufwendungen, welche aufgrund des Ressourcenverbrauches in einer SGB III-Organisationseinheit für den Rechtskreis SGB II entstehen, u.a. für die Erbringung von Serviceleistungen, die zentrale Amtshilfe, die Erstattung von Produkteinzelkosten, die Bereitstellung von zentralen Veröffentlichungen und Vordrucken, den laufenden IT-Betrieb sowie die Weiterentwicklung von IT-Produkten werden im Kapitel 5 veranschlagt.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Basis des Verwaltungskostennachweises SGB II und führt zu Einnahmen bei dieser Zweckbestimmung.

Die Verstärkung von Kapitel 5 soll auch dann möglich sein, soweit Ausgaben noch nicht veranschlagt sind, weil beispielsweise eine Dienstleistung für den Rechtskreis SGB II in höherem Umfang eingekauft wurde.

Ein Teil der Personalnebenkosten wird weiterhin auf die gemeinsamen Einrichtungen umgelegt (u.a. Beihilfe, Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) und Versorgungszuschlag). Der Bedarf hierfür wird im Kapitel 5 oder 6 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/261 01	<p>Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -</p> <p>Einnahmen aus der Erstattung von Verwaltungskosten dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.</p>	2.100	2.500	3.946

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 91 SGB X  
 - §§ 356, 357 SGB III  
 - Winterbeschäftigte-Verordnung (WinterbeschV)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und sonstiger Verwaltungskosten - ohne Bund - | 1.939 TEUR |
| 2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigte-Umlage  | 161 TEUR   |

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder eine Ausgleichskasse keine Anwendung finden und die daher Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 % des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 % beträgt oder 15 % des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 % ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/271 01	<p>Erstattungen der Europäischen Union</p> <p>Aus den Einnahmen dürfen auch Ausgaben an die Partner der Programme der Europäischen Union geleistet werden.</p> <p>Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben und Mehrausgaben bei Kapitel 3 Titel 681 14 sowie bei Kapitel 5 Titel 427 09, 428 01 und 547 01.</p>	3.000	1.250	1.611

#### Erläuterungen

- § 29 Abs. 3 SGB III
- EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen, YfEj:  
Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 30.03.2010 DE)  
Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (1).  
Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung.
- ESF und EGF (technische Hilfe):
  - Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des ESF mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).
  - Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom 24./31. Oktober 2014 über die Durchführung des „ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung“.
  - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vom 11. Juli 2007, geändert durch Vereinbarung vom 03.01.2013

Erwartet werden insbesondere Erstattungen im Sinne von Targeted Mobility Scheme: EURES (European Employment Services), Programme für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI).

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von EURES, des Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften bzw. die Nationalen Agenturen. Ausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 und im Kapitel 5 bei den Titeln 427 09, 428 01 und 547 01 veranschlagt.

Weiterhin sind in dem Haushaltsansatz die erwarteten Erstattungen aus Mitteln der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Globalisierungsfonds (EGF) enthalten. Aufgrund der genannten Verwaltungsvereinbarungen können der BA Mittel der Technischen Hilfe für die nachweisbaren Verwaltungskosten im Rahmen der Programmdurchführung (zum Beispiel für Personalkosten der ESF-Verwaltungsstelle, des Prüfdienstes AMDL, der ESF-Bescheinigenden Stelle und der Prüfstelle ESF sowie für notwendige Programmierung der IT-Schnittstelle zwischen dem BA-IT-System und dem BMAS-IT-System) zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operativen Leistungen	59.370	55.400	62.866

#### Erläuterungen

1. Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
  - § 147a SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung
  - § 434I Abs. 3 und 4 SGB III in der bis zum 31. März 2012 gelten den Fassung – Übergangsregelungen
2. Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation
  - § 14 Abs. 4 SGB IX
  - § 102 SGB X
  - insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB
3. Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern
  - Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004 und Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz durch den Bund
    - §§ 9 und 10 Sekundierungsgesetz (SekG)
4. Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen
  - § 45 SGB III
  - § 421g SGB III in der bis zum 31.03.2012 gelten den Fassung
5. Erstattungen in sonstigen Fällen
  - § 116 SGB X und § 110 SGB VII

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung von Arbeitslosengeld einschl. der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III.

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleichgestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden durch den Bund erstattet.

zu 4.

Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Vermittlungsvergütungen an Träger der privaten Arbeitsvermittlung.

zu 5.

Nach § 116 SGB X geht ein auf Vorschriften außerhalb des Sozialgesetzbuchs beruhender Anspruch auf Schadenersatz vom Kunden auf die Bundesagentur für Arbeit über. Dies sind insbesondere Ansprüche gegen private Schädiger aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB, §§ 1 ff Haftpflichtgesetz (HaftPfLG), ggfs. in Verbindung mit § 3a Nr. 1 und Nr. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG)).

Bei Arbeitsunfällen haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist, gemäß § 110 SGB VII gegenüber der Bundesagentur für Arbeit für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Erstattungspflicht ist auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs begrenzt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/286 01	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	20	20	45

#### Erläuterungen

Erwartet werden sonstige Erstattungen aus dem Ausland z.B. für Experteneinsätze im Rahmen von Projekten oder im Auftrag Dritter.

Erstattungen aus Mitteln der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds werden seit dem Haushaltsjahr 2016 bei Titel 271 01 veranschlagt.

## **Haushaltsausgleich und umlagefinanzierte Rücklagen**

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch Besondere Finanzierungseinnahmen und / oder -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur für Arbeit besteht aus den übrigen in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Gemäß § 366 Abs. 2 SGB III ist die Zuführung von Überschussbeträgen an eine gesonderte Rücklage erforderlich, wenn die Einnahmen aus einer Umlage die aus dieser zu finanzierten Ausgaben eines Haushaltjahres übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Gesamthaushalt der BA defizitär ist. Umgekehrt erfolgt bei einem Ausgabenüberschuss eine entsprechende Entnahme aus der jeweiligen gesonderten Rücklage.

Neben dem eigenen Haushalt bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Einnahmen werden an die jeweils auftragserteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während Ausgaben unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) ist aus systematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Zuführungen zum Versorgungsfonds sind über die Titel 424 01 der Kapitel 5 und 6 in den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit integriert und insofern Gegenstand des Haushaltsausgleichs.

### **Besondere Finanzierungseinnahmen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	0	0	0

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	526.325

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/359 03	Entnahme aus der Insol- venzgeldrücklage	93.125	0	0

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Die für das Jahr 2017 erwarteten Umlageeinnahmen unterschreiten voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierten Ausgaben und machen eine Entnahme aus der Rücklage in der veranschlagten Höhe erforderlich. Der vorhandene Rücklagebestand lässt diese Entnahme zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/359 04	Entnahme aus der Winter- beschäftigungsrücklage	0	10.775	0

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungsumlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Die für das Jahr 2017 erwarteten Umlageeinnahmen übersteigen voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierten Ausgaben und erfordern daher keine Entnahme aus der Rücklage.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
1/231 99	Zuschuss des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 und § 434t SGB III - nur Regelung für 2010

Die BA erhält vom Bund Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn ihre Mittel zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Können Darlehen bis zum Schluss des Haushaltjahres nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltjahres gestundet.

Abweichend von § 365 SGB III wurden zum Schluss des Haushaltjahres 2010 die die Rücklage übersteigenden Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0
----------	--	---	---	---

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 SGB III

Die BA erhält Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes sind in zinslose Darlehen umzuwandeln; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen als gestundet.

#### Aussagen

##### Besondere Finanzierungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/581 99	Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0
----------	--	---	---	---

Unter den Voraussetzungen des § 364 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 364 SGB III

Je nach Finanzlage sind die zuvor vom Bund zum Haushaltsausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/919 01	Zuführung an die Rücklage	1.585.731	1.662.875	3.067.155
----------	---------------------------	-----------	-----------	-----------

Unter den Voraussetzungen des § 366 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/919 02 Zuführung an die Eingliederungsrücklage 0 0 529.588

Unter den Voraussetzungen des § 71c SGB IV dürfen Ausgaben geleistet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/919 03 Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage 0 137.860 631.602

Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.

#### Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Die für das Jahr 2017 erwarteten Umlageeinnahmen unterschreiten voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und lassen daher eine Zuführung in die Rücklage nicht zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

1/919 04 Zuführung an die Winterbeschäftigungsrücklage 2.679 0 18.147

Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Ausgaben geleistet werden.

#### Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungsumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Die für das Jahr 2017 erwarteten Umlageeinnahmen übersteigen voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und lassen daher eine Zuführung in die Rücklage in der veranschlagten Höhe zu.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2015 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2015 - TEUR -

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	33.368.000	32.451.000	31.629.983
	Verwaltungseinnahmen	210.970	148.330	112.786
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	3.856.690	3.807.236	3.416.340
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	93.125	10.775	526.325
	Gesamteinnahmen Kapitel 1*	37.528.785	36.417.341	35.685.433
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	1.588.410	1.800.735	4.246.491
	Gesamtausgaben Kapitel 1	1.588.410	1.800.735	4.246.491

## KAPITEL 2

### Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV

#### A u s g a b e n

1. Die Ausgaben des Titels 685 11 - Eingliederungstitel - sind gemäß § 71b Abs. 5 SGB IV übertragbar.

2. Die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildete Eingliederungsrücklage nach § 71c SGB IV gilt als im Haushaltsansatz von

    Titel 685 11 - Eingliederungstitel

veranschlagt und ist in der Jahreszuteilung an die Agenturen für Arbeit berücksichtigt.

3. Die Ausgaben bei

    Titel 685 11 - Eingliederungstitel

dienen bis zur Höhe von **50** Mio. EUR zur Deckung der Ausgaben bei Kapitel 5

    Titel 428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT) und

    Titel 427 99 - Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes.

Die Inanspruchnahme ist bei Titel 428 01 auf 250 Stellen begrenzt.

Deckungsmittel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Sofern aufgrund fachlicher Rahmenbedingungen (z.B. Nichtleistungsempfänger, Ausbildungsplatzsuchende) der Wirtschaftlichkeitsnachweis (i.S. einer vollständigen Refinanzierung) nicht möglich ist, kann von dem Nachweis stattdessen bei nachgewiesener Wirksamkeit durch Beschluss des Verwaltungsrates für bis zu 250 Ermächtigungen abgesehen werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

4. Die Ausgaben bei

    Titel 685 11 - Eingliederungstitel

dürfen durch Einsparungen bei den Ausgaben des Kapitels 5 verstärkt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

5. Die als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve im Titel 685 11 veranschlagten 250 Mio. EUR Ausgabemittel und die darauf entfallenden Verpflichtungsermächtigungen sind gesperrt. Über die Entsperrung entscheidet der Verwaltungsrat.

6. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

## Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
2/685 11 Eingliederungstitel		4.000.000	3.688.000	2.337.128

Verpflichtungsermächtigung 2.766.000

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71b SGB IV

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist folgenden Fälligkeiten zugeordnet:

fällig 2018	1.778.000
fällig 2019 ff.	988.000

Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 16 SGB II sind im Bundeshaushalt (Kapitel 1101 Titel 685 11) veranschlagt. Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die einzelnen Ermessensleistungen aktiver Arbeitsförderung, für die Mittel in einem Eingliederungstitel zu veranschlagen sind, getrennt mit ihren jeweiligen Ausgaben und Bindungen ausgewiesen.

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung werden gem. § 71c SGB IV die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels einer Eingliederungsrücklage zugeführt (Kapitel 1 Titel 919 02), soweit die BA keine Liquiditätshilfen nach § 364 SGB III erhält. Die der Eingliederungsrücklage zugeführten Mittel sind über Kapitel 1 Titel 359 02 – Entnahme aus der Eingliederungsrücklage – im neuen Haushalt Jahr wieder dem Haushalt der BA zuzuführen, um die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildeten Ausgabestreste zu decken. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Abschluss des nächsten Haushaltjahres wieder aufzulösen.

Im Haushaltplanungsprozess der BA werden die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 71b Abs. 1 SGB IV benötigten Haushaltsmittel von den Agenturen für Arbeit durch einen Planungsprozess ermittelt. Im Ergebnis dieses Planungsprozesses werden die zuzuteilenden Budgets im Rahmen der Wirkungsorientierung ermittelt.

Die Gesamtzuteilung an die Agenturen für Arbeit, basierend auf dem vorgelagerten Planungsprozess, enthält dabei bereits den auf die einzelne Dienststelle entfallenden Teil aus der Eingliederungsrücklage (vgl. hierzu Haushaltsvermerk Nr. 2).

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind u.a. folgende Ausgabemittel veranschlagt:

1. 1.660 Mio. EUR für die Förderung beruflicher Weiterbildung -Weiterbildungsbudget- (Vorjahr: 1.271 Mio. EUR)
2. 320 Mio. EUR für Gründungszuschüsse (Vorjahr: 320 Mio. EUR)
3. 170 Mio. EUR für Berufseinstiegsbegleitung (Vorjahr: 145 Mio. EUR)
4. 20 Mio. EUR für die Förderung von Jugendwohnheimen (Vorjahr: 50 Mio. EUR)

**Die im dezentralen Budget des Eingliederungstitels veranschlagten Ausgabemittel für die Förderung der beruflichen Weiterbildung - Weiterbildungsbudget- stehen im Rahmen der dezentralen Bewirtschaftung nicht zur Verstärkung anderer Leistungen der dezentralen Budgets zur Verfügung. Die Verstärkung des Weiterbildungsbudgets zu Lasten anderer Leistungen des dezentralen Budgets ist dagegen möglich.**

Ferner sind im Eingliederungstitel 250 Mio. EUR als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve veranschlagt.

Die Ausgaben für Personal nach Haushaltsvermerk Nr. 3 werden im Kapitel 5 bei Titel 428 01 bzw. Titel 427 99 geleistet.

Die Ausgaben des Vorjahres der einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-0010	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen -46

Rechtsgrundlage: §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III 2.480

Rechtsgrundlage: § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen wurden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung der beruflichen Weiterbildung – Weiterbildungsbudget - 537.816

Rechtsgrundlage: §§ 81 – 87; 111a; 131a SGB III

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten ist sowohl bei arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten sowie bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern möglich. Dies gilt auch beim Bezug von Transferkurzarbeitergeld (§ 111a SGB III).

Voraussetzung für die Förderung während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ist insbesondere die Vollendung des 45. Lebensjahres. Ausnahmen hiervon regelt der durch das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG) ab 01.08.2016 eingefügte § 131a Abs. 1 SGB III, wenn die Maßnahmen bis 31.12.2020 begonnen haben.

Diese Variante der Förderung wurde bis zum 31.12.2016 aus dem Programm Weiterbildungsförderung Beschäftigter –WeGebAU- (Leistung Nr. 2-685 11-00-7220) finanziert.

Mit der Neuregelung des § 131a SGB III können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach geförderten beruflichen Weiterbildungen bei bestandener Zwischen- bzw. Abschlussprüfung Prämien erhalten (vgl. § 131a Abs. 3 SGB III). Auch hier gilt die Befristung auf Maßnahmen, die bis 31.12.2020 begonnen haben.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können nach § 81 Abs. 5 SGB III durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter gefördert werden. Diese Zuschüsse wurden bis zum Vorjahr auch über Leistung Nr. 2-68511-00-2260 erbracht.

Aufwendungen für die berufliche Weiterbildung nach dem Programm Initiative zur Flankierung des Strukturwandels (IFlaS) wurden bis zum 31.12.2016 bei Leistung Nr. 2-68511-00-2270 gebucht und sind nun Bestandteil der Leistung Nr. 2-68511-00-2210.

Im Übrigen werden hier folgende Sonderregelungen ausfinanziert:

- Förderung beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: § 417 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.03.2012 begonnen haben.

- Übernahme des dritten Förderjahres einer Vollzeitmaßnahme nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz

Rechtsgrundlage: § 421t Abs. 6 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Entsprechende Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Eingliederungszuschüsse 278.561

Rechtsgrundlage: §§ 88 - 92 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).

Im Übrigen werden hier folgende Leistungen ausfinanziert:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)

Rechtsgrundlage: § 421f SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung bzw. § 131 SGB III in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.12.2011 bzw. bis 31.12.2014 begonnen haben.

- Qualifizierungszuschüsse und Eingliederungszuschüsse für jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Rechtsgrundlage: §§ 421o, 421p SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Förderungen müssen bis zum 31.12.2010 begonnen haben.

- Eingliederungsgutscheine (Pflicht- und Ermessensleistung)

Rechtsgrundlage: §§ 223 und 224 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Vermittlungsbudget 61.089

Rechtsgrundlage: § 44 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 162.958

Rechtsgrundlage: § 45 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung unterstützen durch:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

- eines Trägers, der eine dem Maßnahmziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahme anbietet,
- eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
- einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, die/der eine dem Maßnahmziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu vier Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-2280	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Erprobung innovativer Ansätze 382

Rechtsgrundlage: § 135 SGB III

Für die Erprobung innovativer Ansätze in der Arbeitsförderung können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltssmittel eingesetzt werden (Entfall der früheren Befristung mit Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG) vom 18.07.2016).

Leistung Nr. 2-68511-00-3010	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Einstiegsqualifizierung 26.340

Rechtsgrundlage: § 54a SGB III

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3020	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse für Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen 33.417

Rechtsgrundlage: § 48 SGB III

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 % an der Förderung beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3080	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung 37.685  
(Förderperiode 2014 - 2020)

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms „Berufseinstiegsbegleitung“ vom 15.11.2014.

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) können gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 % an der Förderung beteiligen.

Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Tit. 119 04 – Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – vereinnahmt.

Vor der Förderungsmöglichkeit innerhalb eines ESF-Bundesprogrammes erfolgte die Finanzierung der Berufseinstiegsbegleitung mit verschiedenen Kofinanzierungspartnern aus den nachfolgenden Finanzpositionen 2-68511-00-3030, 2-68511-00-3060 und 2-68511-00-3070. Die früheren Kofinanzierungsformen werden nunmehr noch ausfinanziert:

Leistung Nr. 2-68511-00-3030	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen 437

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Vertragliche Vereinbarungen mit sonstigen Dritten

Vgl. auch Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080

Leistung Nr. 2-68511-00-3060	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundesländer 2.423

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Verwaltungsvereinbarungen mit Bundesländern

Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Tit. 261 01 – Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund – vereinnahmt.

Vgl. auch Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080

Leistung Nr. 2-68511-00-3070	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bund 47.571

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III und deren Durchführung vom 20.08.2012

Die Vereinnahmung des Kofinanzierungsanteils erfolgt quartalsweise sowie spitz am Jahresende bei Kapitel 1 Tit. 231 02 – Zusätzliche Mittel des Bundes für Bildungsmaßnahmen.

Vgl. auch Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080

Leistung Nr. 2-68511-00-3050	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung von Jugendwohnheimen 900

Rechtsgrundlage: §§ 80a, 80b SGB III  
Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und BA vom 28. August 2013

Die Förderung von Jugendwohnheimen wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zum 01. April 2012 wieder in das Recht der Arbeitsförderung aufgenommen. Aufbau, Erweiterung, Umbau und Ausstattung von Jugendwohnheimen können durch Darlehen und Zuschüsse an die Träger der Wohnheime gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

Die Förderung soll insbesondere dem einmaligen Abbau eines in der Vergangenheit entstandenen Sanierungsbedarfes dienen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3100	Ist 2015 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen	302.542

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3, Nr. 1 - 3 SGB III

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3140	Ist 2015 - TEUR -
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3, Nr. 1 - 2 SGB III

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Leistung Nr. 2-68511-00-3160	Ist 2015 - TEUR -
Assistierte Ausbildung	3.606

Rechtsgrundlage: § 130 SGB III

Mit Maßnahmen der assistierten Ausbildung können lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung.

Eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase ist möglich.

Leistung Nr. 2-68511-00-5410	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Gründungszuschüsse (Phase 1) 266.751

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 1 SGB III

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 Euro, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u. a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 EUR monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-5420) geleistet werden.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

Leistung Nr. 2-68511-00-5420	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Gründungszuschüsse (Phase 2) 41.979

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 2 SGB III

Vgl. auch Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Freie Förderung gemäß § 10 SGB III -492

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7250	Ist 2015 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Asylbewerbern (AiF) 879

Rechtsgrundlage: § 421 SGB III in der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingefügten Fassung

Kosten von Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und ihre Teilnahme an der Maßnahme zur Eingliederung notwendig ist. Die Dauer der Maßnahmen beträgt bis zu acht Wochen; der Eintritt in die Maßnahme muss bis zum 31.12.2015 erfolgt sein.

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:**

Leistung Nr. 2-68511-00-2260	Ist 2015 - TEUR -
Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	376
Leistung Nr. 2-68511-00-2270	Ist 2015 - TEUR -
Initiative zur Flankierung des Strukturwandels	341.550
Leistung Nr. 2-68511-00-7220	Ist 2015 - TEUR -
Weiterbildungsförderung Beschäftigter - WeGebAU -	187.925

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2015 entfallene Titel/Leistungen:**

Leistung Nr.	Ist 2015 - TEUR -

Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
	Zuweisungen und Zu- schüsse	4.000.000	3.688.000	2.337.128
	Gesamtausgaben	4.000.000	3.688.000	2.337.128



## KAPITEL 3

### Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben

#### A u s g a b e n

##### 1. Die Ausgaben der Titel

636 01 - Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger,  
681 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen,  
683 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen,  
686 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger,  
863 01 - Darlehensweise Gewährung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung,  
893 01 - Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

sind untereinander sowie mit den Ausgaben der Titel der

Tgr. 01 - Gesondert refinanzierte Ausgaben

gegenseitig deckungsfähig.

##### 2. Die Ausgaben der

Tgr. 01 - Gesondert refinanzierte Ausgaben

sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

##### 3. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln

681 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen,  
683 01 - Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen,  
893 01 - Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

sowie

681 13 - Leistungen an natürliche Personen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF),  
683 12 - Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

sind gegenseitig deckungsfähig.

##### 4. Einsparungen von Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 893 01 dienen zur Deckung der Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 863 01.

##### 5. Um eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushalt Jahr zu ermöglichen, können dezentral bewirtschaftete Haushaltstitel ggf. bei der Beurteilung der Voraussetzung der zweiten Bedingung nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IV (Unabweisbarkeit von überplanmäßigen Ausgaben) unberücksichtigt bleiben.

##### 6. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

## 7. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel

681 14 - Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA

sowie bei Kapitel 5 Titel

427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte,

428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT),

547 01 - Sachausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

271 01 - Erstattungen der Europäischen Union

geleistet werden.

## Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	5.200	5.000	4.784

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
3/681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	5.230.220	4.933.330	4.410.764
	Verpflichtungsermächtigung	641.400		

### Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.300.000	1.160.000	1.060.049

Rechtsgrundlage: §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung hat, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

Bei Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern, die vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos waren, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie bei Maßnahmeneintritt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten oder die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit erfüllt wäre.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 73.500  
(Vorjahr: 67.500 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.470,00 EUR  
(Vorjahr: 1.438,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	250.000	236.000	202.759
Verpflichtungsermächtigung	488.700		
davon:			
fällig 2018	277.700		
fällig 2019 ff.	211.000		

Rechtsgrundlage: §§ 51 – 54, 55 SGB III

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung

Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen: 30.800  
(Vorjahr: 29.100 )

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand  
je Leistungsempfänger: 676,00 EUR  
(Vorjahr: 675,00 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe	385.500	350.780	305.804

Rechtsgrundlage: §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 82.800  
(Vorjahr: 73.000 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 270,00 EUR  
(Vorjahr: 275,00 EUR)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 30.800  
(Vorjahr: 28.900 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 314,00 EUR  
(Vorjahr: 316,85 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	4.500	4.200	4.069
Verpflichtungsermächtigung davon:	7.400		
fällig 2018	3.700		
fällig 2019 ff.	3.700		

Rechtsgrundlage: 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	10.870

Rechtsgrundlage: Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 - 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung - BudgetV), § 17 SGB IX i.V.m. § 118 Satz 2 SGB III und § 159 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein.

Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).
- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	6.000	4.000	3.555
Verpflichtungsermächtigung	5.000		
davon:			
fällig 2018	3.000		
fällig 2019 ff.	2.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nrn. 1 und 4 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse (Phasen 1 und 2) an behinderte Menschen gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	200	200	120
Verpflichtungsermächtigung	200		
davon:			
fällig 2018	100		
fällig 2019 ff.	100		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III, § 116 Abs. 3 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann bei behinderten Auszubildenden gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	57.800	43.000	41.550
Verpflichtungsermächtigung davon:	39.000		
fällig 2018	27.500		
fällig 2019 ff.	11.500		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 – 87, 131a Abs. 3 SGB III

Behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	6.600
(Vorjahr:	4.900 )
Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand	EUR
je Leistungsempfänger:	729,50
(Vorjahr:	729,50 EUR)

Mehr, weil zusätzliche Impulse zur Intensivierung der allgemeinen Teilhabeleistungen (betriebsnah) erfolgen sollen.

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung behinderter Menschen in außerbetrieblichen Einrichtungen	17.000	19.000	20.850
Verpflichtungsermächtigung davon:	36.100		
fällig 2018	14.000		
fällig 2019 ff.	22.100		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3, Nr. 1 - 3 SGB III

Bis 2015: Förderung der Berufsausbildung benachteiligter behinderter Auszubildender; Änderung durch Umsetzung der Ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Leistung 3-68101-00-4680.

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen	24.500	24.000	22.141
Verpflichtungsermächtigung davon:	45.000		
fällig 2018	25.000		
fällig 2019 ff.	20.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 51 – 54, 55 SGB III

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmekosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	2.500
(Vorjahr:	2.550 )
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	815,00 EUR
(Vorjahr:	780,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4670	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Assistierte Ausbildung für behinderte Menschen	3.000	1.000	57
Verpflichtungsermächtigung davon:	10.000		
fällig 2018	5.000		
fällig 2019 ff.	5.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 130 SGB III

Mit Maßnahmen der assistierten Ausbildung können förderungsbedürftige junge behinderte Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung.

Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten. Zielgruppe sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge behinderte Menschen und deren Ausbildungsbetriebe.

Leistung Nr. 3-68101-00-4680	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Ausbildungsbegleitende Hilfen für behinderte Menschen	5.000	5.000	-
Verpflichtungsermächtigung davon:	10.000		
fällig 2018	5.100		
fällig 2019 ff.	4.900		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3, Nr. 1 - 2 SGB III

Bis 2015 in der Leistung 3-68101-00-4650 enthalten. Ist 2015: 4.274 TEUR

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmenkosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Leistung Nr. 3-68101-00-4710	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (Pflichtleistung)	1.000	1.000	503

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 SGB III

Behinderte Menschen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.

Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

Leistung Nr. 3-68101-00-4730	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende und behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	27.600	23.500	20.437

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III

Behinderte Auszubildende erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Dies umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmer.

• Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 2.000  
(Vorjahr: 2.100 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 317,00 EUR  
(Vorjahr: 320,00 EUR)

• Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 3.500  
(Vorjahr: 2.300 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 345,00 EUR  
(Vorjahr: 350,00 EUR)

• SV-Erstattungen: 5.500 TEUR  
(Vorjahr: 5.500 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an behinderte Menschen	77.000	56.000	49.465

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 4.360  
(Vorjahr: 3.250 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.470,00 EUR  
(Vorjahr: 1.425,00 EUR)

M e h r , weil zusätzliche Impulse zur Intensivierung der allgemeinen Teilhabeleistungen (betriebsnah) erfolgen sollen.

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	48.000	43.500	40.262

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 3 und 8 SGB IX

Als sonstige Hilfen sind veranschlagt:

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstausfall
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistenz (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind bei Titel 3/863 01 zu leisten.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	1.576.000	1.532.000	1.517.377

Rechtsgrundlage: §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 bis 129 SGB III, §§ 33 Abs. 4, 38a, 40 SGB IX

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) werden die Teilnahmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)
- Teilnehmer ohne WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt: 50.700  
(Vorjahr: 47.200 )

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand  
je Leistungsempfänger: 1.750,00 EUR  
(Vorjahr: 1.840,00 EUR)

- Teilnehmer in WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt: 23.750  
(Vorjahr: 22.700 )

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand  
je Leistungsempfänger: 1.645,00 EUR  
(Vorjahr: 1.630,00 EUR)

- Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM  
(Vorjahr: 42.462 TEUR  
45.000 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	260.000	253.000	246.061

Rechtsgrundlage: § 127 SGB III i.V.m. § 44 SGB IX

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für behinderte Menschen, sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für behinderte Menschen besteht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind aufgrund einer Neuregelung seit dem 01.01.2012 gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB VI ebenfalls zu erstatten.

Erstattung an sonstige Reha-Einrichtungen:	110.000	TEUR
(Vorjahr:	114.000	TEUR)
Erstattung an Werkstätten für behinderte Menschen:	150.000	TEUR
(Vorjahr:	139.000	TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Ausbildungsgeld	172.700	172.000	165.087

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 – 129 SGB III

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	62.700
(Vorjahr:	62.900 )
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	229,53 EUR
(Vorjahr:	228,00 EUR)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Übergangsgeld	120.000	111.000	108.973

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 -121 SGB III, §§ 45 bis 54 SGB IX

Behinderte Menschen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 7.750  
(Vorjahr: 7.200 )

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.290,00 EUR  
(Vorjahr: 1.282,00 EUR)

Im Ansatz enthaltene Sozialversicherungsbeiträge:

- Krankenversicherung:	18.900 TEUR
- Rentenversicherung:	19.700 TEUR
- Pflegeversicherung:	2.800 TEUR

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	330.000	330.000	136.528

Rechtsgrundlage: §§ 95 - 109 sowie § 419 SGB III

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 100.000  
(Vorjahr: 100.000 )

Monatlicher Förderbetrag je Leistungsempfänger: 275,00 EUR  
(Vorjahr: 275,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	258.000	258.000	196.460

Rechtsgrundlage: § 111 SGB III

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 17.200  
(Vorjahr: 17.200 )

Durchschnittlicher monatlicher Förderbetrag  
je Leistungsempfänger 1.250,00 EUR  
(Vorjahr: 1.250,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	10.000	10.000	7.042

Rechtsgrundlage: §§ 110 SGB III

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmenkosten, jedoch höchstens 2.500 EUR je geförderte Person.

Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	296.000	295.800	250.595

Rechtsgrundlage: §§ 101, 133 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Gerüstbaugewerbes können ebenfalls bis zum Ende der Schlechtwetterzeit 2017/2018 Saison-Kurzarbeitergeld aufgrund der Übergangsregelung nach § 133 SGB III beziehen.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	420	350	150

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
3/683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	147.500	410.020	709.843
	Verpflichtungsermächtigung	37.000		

#### Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68301-00-1020	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Ausbildungsbonus (Ermessensleistung)	0	10	51

Rechtsgrundlage: § 421r SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Förderfähig waren Ausbildungen, die frühestens am 01. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen hatten. Ausgenommen hiervon war die Förderung von Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist. In diesen Fällen sind Ausbildungen förderfähig, die spätestens am 31. März 2012 begonnen wurden (Aufhebung des § 421r SGB III mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

Die Position ist zur Ausfinanzierung der Leistung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 3-68301-00-1050	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Ausbildungsbonus (Pflichtleistung)	0	10	33

Rechtsgrundlage: § 421r SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhielten für die zusätzliche betriebliche Ausbildung von besonders förderungsbedürftigen jungen Menschen einen Zuschuss.

Vgl. auch Erläuterung zum Ausbildungsbonus als Ermessensleistung. Die Position ist zur Ausfinanzierung der Leistung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	39.000	30.000	25.673
Verpflichtungsermächtigung davon:	37.000		
fällig 2018	20.000		
fällig 2019 ff.	17.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr. 2 i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung behinderter Menschen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	108.500	380.000	684.085

Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31.12.2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab dem 31.12.2009 vermindert werden.

Bestand an Altersteilzeitfällen im Jahresdurchschnitt:	5.290
(Vorjahr:	19.000 )
Durchschnittlicher monatlicher Aufwand je Bestandsfall:	1.710,00 EUR
(Vorjahr:	1.670,00 EUR)

W e n i g e r weil die Zahl der Altersteilzeitfälle rückläufig ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
3/686 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	25.000	25.000	20.334

#### Erläuterungen

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger der privaten Arbeitsvermittlung im Rahmen des Gutscheinverfahrens

- Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 421g SGB III in der bis 31.03.2012 geltenden Fassung

Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 EUR hatte bis einschließlich 31.03.2012, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt war.

Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen konnten einen Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt waren.

Es können nur noch bis zum o. g. Zeitpunkt ausgegebene Gutscheine finanziert werden.

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 EUR hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch in Höhe von 1.000 EUR entsteht nach einer sechswöchigen, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Für behinderte Menschen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

## Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

3/863 01	Darlehensweise Gewährung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	0	0	0
----------	--	---	---	---

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

Leertitel, da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber allenfalls in Einzelfällen in einem geringen Umfang entstehen können.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	2.000	2.000	1.684
----------	---	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung davon:	900
fällig 2018	900
fällig 2019 ff.	0

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 440 Abs. 5 SGB III,  
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte Zinszuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

**Titelgruppe 01**  
**Gesondert refinanzierte Ausgaben**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert Ausgaben refinanzierte (	491.320 ) (	490.380 ) (	406.283 )

**Erläuterungen**

Den Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe stehen im Kapitel 1 gesonderte Einnahmeweckbestimmungen gegenüber.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Win- terbeschäftigte-Umlage refinanziert werden	150.000	150.000	140.718

**Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 102 SGB III

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1 EUR gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 EUR (für das Gerüstbaugewerbe: 1 Euro) je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden (tarifliche Vorausleistung) und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben, die dem BRTV Bau, dem RTV Dachdeckerhandwerk und dem BRTV GaLaBau unterliegen.

Die Ausgaben werden aus Mitteln der Winterbeschäftigte-Umlage finanziert; diese sind im Kapitel 1 bei Titel 099 02 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) refinanziert werden	120	120	147

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7 Berufliches Rehabilitierungs-Gesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 (§23 BerRehaG) gestellt werden.

Die vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
3/681 13	Leistungen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarkt-politischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	0	0	48

#### Erläuterungen

Die Einnahmen für die verschiedenen ESF-Förderperioden sind bei Kapitel 1 Titel 119 04 veranschlagt.

Leistung Nr. 3-68113-01-0070	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Frühere ESF-Förderprogramme	0	0	-73

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000

Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000

ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom Oktober 2008 und der

Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom 15. Oktober 2008

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom 19./23. Dezember 2008 und der

Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 22. Januar 2010

Leistung ohne Ansatz zur Restabwicklung von Einnahmen aus Rückforderungen im Rahmen der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006, 2007 bis 2013 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
3/681 14	Teilnehmerbezogene Pro- grammausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA	1.200	140	60
	Verpflichtungsermächtigung davon:	540		
	fällig 2018	320		
	fällig 2019 ff.	220		

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 3 SGB III

EaSI, EURES, Your first EURES job:

Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES) Art. 45-48 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 30.03.2010 DE); Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (1).

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung.

Das Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (European Programme for Employment and Social Innovation) 2014-2020 ist ein unmittelbar

von der Europäischen Kommission verwaltetes europäisches Finanzierungsinstrument, das einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 leisten soll, durch finanzielle Unterstützung für die Unionsziele im Hinblick auf hochwertige und nachhaltige Beschäftigung, Gewährleistung eines angemessenen und gerechten Sozialschutzes, Bekämpfung von sozialer Armut und durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Das Unterprogramm EURES zu EaSI ermöglicht die Förderung des Aufbaus und der Tätigkeit grenzüberschreitender EURES-Partnerschaften und die Entwicklung gezielter Mobilitätsprogramme (Your first EURES job). Dem EURES-Netzwerk werden von der EU-Kommission jährlich im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen bereitgestellt.

Förderungsfähig sind Aktivitäten, die das obligatorische Dienstleistungsangebot für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Grenzregion im Sinne des EURES-Dienstleistungskatalogs erweitern und den Zugang dazu verbessern. Die Mobilitätsprojekte sollen den Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt unterstützen und mittels direkter Finanzhilfen die Mobilität der Arbeitskräfte erleichtern.

Veranschlagt sind Maßnahme / Teilnehmer bezogene Programmausgaben des internationalen Services der BA für grenzüberschreitende Partnerschaften und „Your first EURES job“:

Die Sachausgaben im Rahmen des internationalen Services der BA sind bei Kapitel 5 Titel 547 01 veranschlagt. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kap. 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) bis zu 95% des Gesamtbetrages der förderfähigen Kosten gegenüber. Abrechnungsbedingt können die Einnahmen erst im folgenden Haushaltsjahr vereinnahmt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	210.000	210.120	180.801

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102 Abs. 4, 354 SGB III

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbau auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden aus Mitteln der Winterbeschäftigte-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	130.000	130.000	84.510
	Verpflichtungsermächtigung davon:	130.000		
	fällig 2018	80.000		
	fällig 2019 ff.	50.000		

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds (vgl. Kapitel 1 Titel 231 03).

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
3-68113-01-0050	ESF-Förderperiode 2007 - 2013, Programm bei Transferkurzarbeiter- geldbezug	0	119
3-68113-01-0060	ESF-Förderperiode 2007 – 2013, Programm bei Bezug von konjunktu- rellem oder Saison-Kurzarbeitergeld	0	2

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2015 entfallene Titel/Leistungen**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2015 - TEUR -

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
	Zuweisungen und Zu- schüsse	5.899.240	5.863.730	5.552.009
	Investitionen	2.000	2.000	1.683
	Gesamtausgaben *	5.901.240	5.865.730	5.553.692

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.



## KAPITEL 4

### Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger

#### A u s g a b e n

1. Die Ausgaben des Kapitels 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

#### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
4/636 01	Sonstige Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger	130.000	130.000	118.602

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 224 SGB VI

Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbeitrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

§§ 60 Abs. 7 i.V.m. 55 Abs. 3 SGB XI

Als Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger hat die Bundesagentur zwei Erstattungstatbestände zu erfüllen. Zum einen zahlt sie den Trägern der Rentenversicherung einen Betrag zum Ausgleich der Aufwendungen, die diesen für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zum anderen sind von der Bundesagentur pauschal in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr Beitragszuschläge für Bezieher von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu überweisen (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
4/676 01	Erstattung von Leistungen an Arbeitslose gegenüber ausländischen Versicherungsträgern	32.000	30.000	21.724

## Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
  - Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
  - Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968

Danach sind zu erstatten:

- Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	15.587.000	15.451.900	14.824.641

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 136 bis 164 SGB III

- Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 837.876  
(Vorjahr: 847.142)
- Monatskopsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.550,25 EUR  
(Vorjahr: 1.520,00 EUR)

darunter Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71):

- Krankenversicherung: 270,93 EUR
- Rentenversicherung: 337,29 EUR
- Pflegeversicherung: 43,24 EUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	900.000	900.000	653.841

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 165 - 171, 175 SGB III

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt:

1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	648.000 TEUR
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung	432.000 TEUR
3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse	-108.000 TEUR
4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	-72.000 TEUR

Die Einnahmen aus der Insolvenzgeld-Umlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt. Die Vergütungen an die Einzugsstellen für die Insolvenzgeldumlage sind bei Kap. 5 Titel 636 01 mit veranschlagt.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2015 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2015 - TEUR -

Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
	Zuweisungen und Zu- schüsse	16.649.000	16.511.900	15.618.807
	Gesamtausgaben	16.649.000	16.511.900	15.618.807



## KAPITEL 5

### **Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen**

#### **A u s g a b e n**

1. Bei den mit einem \*) versehenen Zweckbestimmungen sind die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 BHO ganz oder teilweise nach § 24 Abs. 3 BHO gesperrt. Ausgaben für Planungs- und Vorbereitungsarbeiten dürfen zu Lasten der verfügbaren Haushaltssmittel geleistet werden. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Vorstand der BA. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis auf die Verwaltung übertragen.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5, 7 und 8 sind übertragbar.
3. Innerhalb der Hauptgruppen sind die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 4, 5, 6, 7 und 8 sind jeweils über die Hauptgruppe hinaus bis zu 25 % der Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen der deckungsberechtigten Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig.
5. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

#### 119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten

geleistet werden. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Kostenerstattung für Forschungsarbeiten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

Die Ermächtigungen zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten stehen für die gesamte Laufzeit des Auftrages zur Verfügung.

#### 6.1 Einsparungen bei Kapitel 2 Titel

##### 685 11 - Eingliederungstitel

dienen bis zur Höhe von **50** Mio. EUR zur Deckung von Ausgaben bei folgenden Titeln

428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT) – die Inanspruchnahme ist auf 250 Stellen begrenzt –

427 99 - Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsoorientierten Einsatzes,

wenn bei Kapitel 2 Titel

##### 685 11 - Eingliederungstitel

die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Sofern aufgrund fachlicher Rahmenbedingungen (z.B. Nichtleistungsempfänger, Ausbildungsplatzsuchende) der Wirtschaftlichkeitsnachweis (i.S. einer vollständigen Refinanzierung) nicht möglich ist, kann von dem Nachweis stattdessen bei nachgewiesener Wirksamkeit durch Beschluss des Verwaltungsrates für bis zu 250 Ermächtigungen abgesehen werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

**6.2 Die Ausgaben des Kapitels 5 können zur Deckung der Ausgaben bei Kapitel 2 Titel  
685 11 - Eingliederungstitel**

dienen. Deckungsmittel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme bezogen auf den Gesamthaushalt belegt ist. Die Transfers sind in das Wirkungscontrolling und die Erfolgsmessung der Agenturen einzubeziehen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit obliegt den Agenturen für Arbeit.

**7. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel**

**517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,**

**518 01 - Mieten und Pachten,**

**519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,**

711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,

712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall,

**812 01 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall**

821 01 - Grunderwerb

sind gegenseitig deckungsfähig.

**8. Die Ausgaben der Titelgruppe 55 (Ausgaben für die Informationstechnik) sind gegenseitig deckungsfähig.**

**9. Einsparungen bei Titel**

519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,

711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und

712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall

dienen zur Deckung von Ausgaben bei Titel

831 01 - Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

**10. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel**

427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)

519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,

711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,

712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall,

821 01 - Grunderwerb und

812 55 - Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

sowie in dem Umfang geleistet werden, in dem Zahlungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH die an sie insgesamt geleisteten Liquiditätshilfen übersteigen.

11. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund

geleistet werden, die vom Bund zweckgebunden für Ausgaben des laufenden Haushaltjahres zugeteilt werden.

Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

12. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

13. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

14. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dürfen bis zur Höhe erwarteter Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände bei Kapitel 1 Titel

231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund

geleistet werden. Die Verstärkung ist auf 100 Mio. EUR begrenzt.

15. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 5 dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel

261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -

geleistet werden. Die Verstärkung kann auf der Basis abgeschlossener Vereinbarungen zur Erstattung von Verwaltungskosten unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen, jedoch höchstens im vertraglich vereinbarten Umfang vorgenommen werden.

16. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel

518 01 - Mieten und Pachten

**519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

**711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**

**712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall**

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

geleistet werden.

17. Ausgaben und Mehrausgaben bei Titel

- 427 09 - Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)  
428 01 - Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)  
547 01 - Sachausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA  
sowie bei Kapitel 3 Titel  
681 14 - Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des Internationalen Service der BA  
dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel  
271 01 - Erstattungen der Europäischen Union  
geleistet werden.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes  
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit):

18. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

- 18.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 Abs. 1 und 2 BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freiwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigte Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigte Bediensteten weg.  
Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.
- 18.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.
- 18.3 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.

**18.4 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,**

- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamten gesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
- die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
- die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

**Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.**

**19. Zu Titel 422 01**

**19.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:**

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).

**19.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.**

**19.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.**

**19.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.**

**19.5 100 Planstellen werden mit der Zweckbestimmung „Übernahme von geeigneten Beamtinnen/Beamten der Amtshilfeträger (DB JobService GmbH sowie Bundes eisenbahnvermögen, Deutsche Bundesbank, Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG)“ ausgebracht.**

**20. Zu Titel 428 01 und 428 11**

**20.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.**

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

**20.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:**

- 20.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.
  - 20.2.2 Die im Haushaltsplan **2017** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 % erhöht werden.
  - 20.2.3 Die im Haushaltsplan **2017** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 % erhöht werden.
  - 20.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.
  - 20.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 20.2.1 bis 20.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2018** ausgewiesen.
  - 20.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 20.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.
- 20.3 Bei dauerhafter Einsparung von Haushaltssmitteln im Kapitel 2 des Gesamthaushalts, die aufgrund eines zusätzlichen Personaleinsatzes generiert wird, können im Umfang der hierfür erforderlichen durchschnittlichen Personalkosten (Verrechnungseinheit je Tätigkeitsebene) unterjährig besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.
- Die Deckung erfolgt aus Kap. 2 Titel 685 11; im ersten Jahr des zusätzlichen Personaleinsatzes sind Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe entsprechend der geplanten Dauer zu sperren. In Folgejahren sind jeweils entsprechende Ausgabemittel im Eingliederungstitel der Bewirtschaftung zu entziehen.
- Bezogen auf den Gesamthaushalt muss mindestens Kostenneutralität des zusätzlichen Personaleinsatzes dauerhaft gewährleistet und durch geeignete Nachweise belegt sein.
- Die Inanspruchnahme ist auf 250 Stellen begrenzt. Die Nutzung kann unterjährig nach Vorlage des Nachweises der Wirtschaftlichkeit an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (auf Basis der Ergebnisse des 1. Halbjahres **2017**) nach Rückmeldung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgen.
- 20.4 Von den für die Familienkasse ausgebrachten Stellen sind 90,5 Stellen gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
21. Alle im Zusammenhang mit der Bestellung eines vierten Vorstandsmitglieds disponierten Haushaltssmittel sind gesperrt, bis das Einvernehmen zur Bestellung im Verwaltungsrat hergestellt ist.

## Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/412 01	Aufwendungen der Organe und der Ausschüsse außerhalb der Organe der BA	490	470	400
----------	--	-----	-----	-----

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Grundsätze für die Entschädigung und die Erstattung der baren Auslagen der ehrenamtlich Tätigen der Bundesagentur für Arbeit (BA) -  
 § 376 SGB III (Erstattungsgrundsätze) in der jeweiligen aktuellen Fassung  
 - § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz - LHG i. V. m. §§ 4 ff. der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufungsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit  
 - § 20 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)  
 - § 105 SGB IX  
 - § 182 SGB III  
 - § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- die bei der Hochschule der BA gebildeten Organe, Ausschüsse und Kommissionen
- Ausschüsse für anzeigenpflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Zulassungsbeirat
- Widerspruchsausschüsse
- Beiräte bei den Regionaldirektionen

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	540	720	489
----------	--	-----	-----	-----

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professorren	482.000	502.800	484.672

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	481.809
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	150
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	41
	Zusammen	482.000

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53201-00-0010 ausgebucht.

Im Soll 2017 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 14.800 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/422 02	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	0	0	7

#### Erläuterungen

Im Soll 2017 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	1.232.500	546.000	541.705

**Die Ausgaben sind in Höhe von 512.000 TEUR gesperrt. Die Sperre entfällt, sofern das Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften nach dem 31. Dezember 2016 in Kraft tritt.**

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Der Zuführungssatz beträgt 80 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der Entgeltzahlungen. Bezogen auf die für die Ermittlung des Zuweisungsbetrages relevanten Personalausgaben des Kapitels 6 trägt die BA 45 Prozentpunkte und der Bund 35 Prozentpunkte. Der Anteil des Bundes wird bei Kapitel 6 Titel 424 01 verausgabt und im Rahmen der Verwaltungskostenförderung SGB II refinanziert.

Der Ansatz beinhaltet eine ergänzende Zuweisung in Höhe von 703 Mio. Euro zum Ausgleich der voraussichtlichen Unterfinanzierung des Versorgungsfonds der BA Ende 2017. Die Haushaltssperre ist für den Fall ausgebracht, dass das geplante Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften noch im Jahr 2016 in Kraft tritt. In diesem Fall werden bis zu 512 Millionen Euro an ergänzender Zuweisung bereits im Haushaltsjahr 2016 dem Versorgungsfonds zugeführt.

Im Soll 2017 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 33.400 TEUR

Mehr infolge des geplanten Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	97.600	91.000	61.570

### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung	97.600
2.	Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag zur Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden bis zur erwarteten Höhe von 2,9 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kap. 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) gedeckt.	0
	Zusammen	97.600

Im Soll 2017 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 14.300 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	73.500	61.000	45.278

### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	42.600
2.	Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	30.900
	Zusammen	73.500

Im Soll 2017 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Mehr aufgrund zusätzlicher Ermächtigungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/427 99	Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes	0	0	35.741
----------	---	---	---	--------

#### Erläuterungen

Erforderliche Ausgaben für diese Leistung werden durch Einsparungen bei Kapitel 2 Titel 685 11 finanziert (vgl. Haushaltsvermerk Nr. 6.1).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.821.400	2.835.900	2.635.517
----------	---	-----------	-----------	-----------

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.821.338
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	62
	Zusammen	2.821.400

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Im Soll 2017 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 167.300 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	48.900	43.900	33.247
----------	--	--------	--------	--------

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	19.300
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	2.100
	- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	18.900
2.	Besondere Rekrutierungskomponenten	2.100
3.	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
	- Individuelle Leistungskomponente	4.800
	- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	1.699
4.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
Zusammen		48.900

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 479 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich In-Sich-Beurlaubte (ISB) Beamtinnen und Beamte berechnet.

421 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 96.264 EUR bis 129.094 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (93.424 EUR) bis B 3 (132.589 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

41 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 109.326 EUR bis 141.142 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (106.058 EUR) bis B 5 (149.961 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

17 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 126.733 EUR bis 162.755 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (126.441 EUR) bis B 7 (172.077 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

\* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 11. Mai 2016) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 %, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnittswerte	entspricht in etwa BesGr
• 408 Stellen AT-Ebene I	96.264	129.094	113.931	A 15/A 16
• 36 Stellen AT-Ebene II	109.326	141.142	129.337	B 2/B 3
• 15 Stellen AT-Ebene III	126.733	162.755	151.942	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 30 Fälle
- AT-Ebene II: 7 Fälle
- AT-Ebene III: 5 Fälle

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 42 Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtansatzes verbindlich.

Im Soll 2017 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 494 TEUR.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	37.000	39.000	33.140

## Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Bundesbeamten gesetz (BBG)
  - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
  - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
  - TVÜ-BA, Protokollerklärung zu § 11

Beihilfen für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
<b>5/443 01</b>	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	70	70	41

## Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen (AuslReiseBhVwV)  
§ 17 SGB V

Veranschlagt werden Ausgaben für Fürsorgeleistungen (außer nach dem Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), fach-/amtsärztliche Untersuchungen, Reisebeihilfen für Auslands- und andere Beamtinnen oder Beamte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen, Unterstützungen, Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland und Darlehen für den Rechtsschutz in Strafsachen.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamtVG für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 443 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/443 02	<p>Inanspruchnahme von überbetrieblichen, betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter); Aufwendungen für das Gesundheitsmanagement</p> <p>Unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und weiterer konkretisierender Weisungen können insbesondere Aktivitäten und Maßnahmen mit einem kollektiven und präventiven Ansatz für die Beschäftigten unentgeltlich oder gegen eine anteilige Kostenbeteiligung durchgeführt werden.</p>	3.200	3.700	2.396

#### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-44302-00-0010	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, überbetriebliche, betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienste	1.600	2.200	1.298

Rechtsgrundlage:

- § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- § 6 Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

Leistung Nr. 5-44302-00-0020	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Betriebliches Gesundheitsmanagement	1.600	1.500	1.098

Rechtsgrundlage:

- Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement in der Bundesagentur für Arbeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/451 01	Zuschüsse für soziale Einrichtungen  Unter Berücksichtigung der Maßgaben der vertraglichen Vereinbarungen und weiterer konkretisierender Weisungen zum Organisationsservice Kinder und Pflege (OKiP) kann die Kostenübernahme für bestimmte Betreuungsverpflichtungen der Beschäftigten arbeitgeberseitig vollständig oder anteilig erfolgen.	700	700	451

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Gleichstellungsplan der BA

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/452 02	Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)	14.500	14.500	13.818

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 SGB VII und § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII  
- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 21.10.2004

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der Unfallversicherung Bund und Bahn für:

- die Unfallversicherung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
- die Unfallversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die Unfallversicherung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und
- Aufwendungen für Prävention

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkosten- zuschüsse sowie Umzugs- kostenvergütungen	8.000	8.000	6.556

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Trennungsgeldverordnung (TGV)  
- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	6.380
2. Umzugskostenvergütungen	1.620
Zusammen	8.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/461 01	Zur Verstärkung der Perso- nalausgaben	0	0	0

### Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	124.500	118.000	107.576

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1. Geschäftsbedarf	Arbeits-, Büro-, Ge- und Verbrauchsmaterial, Geräte bis 150 EUR im Einzelfall, Bücher, Dienstvorschriften, Geschäftsvordrucke, Arbeitsmittel zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	15.520
2. Kommunikation	Entgelte und Gebühren für Warenversanddienstleistungen	89.300
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände von 150 bis 5.000 EUR im Einzelfall		8.070
4. Sonstige externe Dienstleistungen	Übersetzungen und Dolmetscherdienste, Umzugsdienste, Zahlungsverkehr über Geldinstitute, Überlauf- und Randzeiten sowie Kampagnen für Service-Center, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen	11.610
Zusammen		124.500

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	6.800	6.700	6.085

## Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Haltung von Fahrzeugen	5.615
2. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	835
3. Verbrauchsmittel	350
4. Sonstiges	0
Zusammen	6.800

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf der Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Schutzkleidung

Bezeichnung	Soll 2017	Soll 2016
personengebundene PKW	4	4

Nach § 381 Abs. 2 SGB III kann der Vorstand der BA durch Satzung um ein weiteres Mitglied erweitert werden. Mittel für die Haltung eines zusätzlichen personengebundenen Personenkraftwagens sind berücksichtigt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	107.700	103.000	95.431

## Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	16.100
2. Elektrizität und sonstiger Energiebedarf (ohne Heizung)	27.400
3. Reinigung und Müllentsorgung usw., Wasserversorgung und Kanalisation	41.100
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	19.100
5. Private Dienstleister	4.000
<b>Zusammen</b>	<b>107.700</b>

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/518 01 Mieten und Pachten	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Leasingfahrzeugen, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen den Ausgaben zu.	103.300	99.800	92.538

## Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	100.300
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	3.000
<b>Zusammen</b>	<b>103.300</b>

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstü- cke und baulichen Anlagen	98.800	66.000	65.229

#### Erläuterungen

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Mehr, weil infolge der Altersstruktur der Liegenschaften Maßnahmen zur Substanzerhaltung (Fassaden-, Dach- und Tiefgaragensanierungen) erforderlich werden. Weiterhin führen gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheit und Barrierefreiheit in den Gebäuden der BA und das Vorhaben zur Erneuerung der Brandschutzklappen in allen Liegenschaften zu einem deutlich höheren Bedarf an Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/525 01	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	38.000	40.500	24.538

#### Erläuterungen

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Soweit solche Ausgaben im Zusammenhang mit der IT-Ausbildung und IT-Qualifizierungen des IT-Systemhauses stehen, sind sie bei Titel 525 55 veranschlagt. Trennungsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/526 01	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	24.500	23.000	15.742

## Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
  - Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)
  - Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)
  - Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
  - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
  - Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGbO)
  - Finanzgerichtsordnung (FGO)
  - Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
  - § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)
  - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
  - § 63 SGB X
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
  - Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/526 02	Sachverständige	55.400	57.800	39.631

## Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Honorare und Reisekosten an externe Sachverständige	10.000	10.000	5.309

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung u.a.

- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen des Projektes „BA vor Ort“
- im Rahmen der Weiterentwicklung personalpolitischer und personalstrategischer Maßnahmen und Instrumente

- im Rahmen der Weiterentwicklung der Barzahlungsverfahren der BA
- im Rahmen externer Steuerberatung
- im Rahmen der Umsetzung BA 2020 Strategieberatung
- im Rahmen der Weiterentwicklung der Controlling-Gesamtkonzeption
- im Rahmen von Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane
- Reisekosten für Expertinnen und Experten, die auf Einladung des Beirats bei der Regionaldirektion an einer Sitzung teilnehmen
- Mitglieder von Fachbeiräten (z. B. Beirat Kontinuierliche Verbesserung, Beirat an der Führungsakademie)

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Ärztliche Begutachtungen	43.900	47.800	34.322

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts sowie Ausgaben für Befundberichte für den Berufsprüfungspsychologischen Service (BPS).

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Vertragsärztinnen und -ärzte, ggf. einschließlich medizinisch-technischer Leistungen etc.	23.100
2. Untersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	20.750
3. Reisekosten und Zeitverlustentschädigung von nebenamtlichen Ärztinnen und Ärzten, Vertragsärztinnen und -ärzten	35
4. Befundberichte Psychotherapeuten und Kliniken für den BPS	15
Zusammen	43.900

Leistung Nr. 5-52602-00-0030	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Ärztliche Bescheinigungen außerhalb des ärztlichen Dienstes	1.500	-	-

Liquidationen für ärztliche Bescheinigungen, die durch den Vermittlungs- bzw. Leistungsbereich und das Team Reha/SB der Agenturen für Arbeit beauftragt werden:

- Bescheinigung zur Arbeitsaufgabe auf ärztlichen Rat
- Internatsfähigkeitsbescheinigung
- Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes wer-

den bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 -TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	---------------------

5/527 01 Dienstreisen 30.000 28.000 25.628

#### Erläuterungen

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 bzw. bei Titel 525 55 mit veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/527 03 Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten 2.000 2.000 1.405

#### Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 56 Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen in Angelegenheiten der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	629	510	322

**Erläuterungen**

	Bezeichnung	TEUR
1. Zur Verfügung		
	- des Vorstandes der BA	13
	- der Hauptstadtvertretung	4
	- der Europavertretung in Brüssel	3
	- für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsorgane der BA	70
	- der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	151
2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen		388
	- der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
	- von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	
	- der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen und -vorgänger	
Zusammen		629*

Die Ausgaben umfassen die Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Es muss Anlass, Zweck der Ausgabe sowie Anzahl, Funktion und Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

\* Abweichung von Einzelsummen zur Gesamtsumme durch Rundung möglich

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/532 01	Aufträge und Dienstleistungen	133.200	125.800	125.443

#### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-53201-00-0010	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Personaldienstleistungen, Verwaltungs- kostenerstattungen an Externe	73.100	89.600	79.115

Rechtsgrundlage: - privatrechtliche Einzelvereinbarungen  
- Überlassungsvereinbarungen

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfekräften und überlassenem Personal in Rechnung gestellt werden.

Weniger, weil die Zahl der Amtshilfekräfte sinkt.

Leistung Nr. 5-53201-00-0020	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
Scandienstleistungen eAkte	60.100	36.200	46.329

Aus dem Ansatz werden die Ausgaben für die Scandienstleistungen im Rahmen der eAkte nach Projektende finanziert.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Mehr, weil das Scanvolumen insbesondere wegen der Flächeneinführung der eAkte SGB II und der Übernahme von Kindergeldfällen der Familienkassen des öffentlichen Dienstes durch die Familienkasse der BA im Rahmen der Einführung des Einsäulenmodells steigen wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/539 99 Vermischte Ausgaben	Aus diesen Ausgaben können auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.	3.000	3.000	1.460

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamteninnen und Beamten
- Auslagen für Vorstellungstreisen externer Bewerberinnen und Bewerber
- Auslagen für externe Stellenanzeigen
- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen
- an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer
- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermisste Ausgaben

Von dem veranschlagten Soll entfallen rd. 1,7 Mio. EUR auf an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Die Einnahmen, die die BA im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) erzielt, unterliegen der Umsatzsteuer. Darüber hinaus ist die BA - sowohl im hoheitlichen als auch im unternehmerischen Bereich - Schuldner der Umsatzsteuer, wenn sie Leistungen aus dem Ausland bezieht.

Eine Billigkeitszuwendung an Beschäftigte aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, kann gewährt werden. Außerdem können auch Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung geleistet werden.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/542 01	Öffentlichkeitsarbeit  Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Publikationsmittel der Öffentlichkeitsarbeit gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	12.000	12.030	9.080

#### Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“ bestimmt. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medienkooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA. Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen. Geleistet werden können auch Ausgaben für Geld- oder Sachprämien, die im Rahmen des eingeführten Systems jährlicher Auszeichnungen in Anerkennung besonderer Leistungen von Organisationseinheiten der BA gewährt werden.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des zentralen Veranstaltungsmanagements der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen u. dgl. bei Titel 545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei den Titeln 511 01 und 511 55 bzw. 812 01 und 812 55 mit veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/543 01	Veröffentlichung und Dokumentation  Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	32.000	30.500	27.002

## Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien bestimmt, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen
- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	8.000	7.700	5.963

## Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (26 IAB-Projekte entsprechend der Projektplanung 2017, dazu länderspezifische Aufstockung des IAB-Betriebspansels)
- Evaluation Teilhabebegleitung
- Lebensbegleitende Berufsberatung
- Begleitforschung zur Praelabeinführung
- Evaluierung der Modellprojekte Forum der integrierten Förderung
- Wirkungsmessung von Beratung U25
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA

Von dem veranschlagten Soll entfallen 440 TEUR auf Aufwendungen für Kooperationen mit den Universitäten (Professuren, Graduiertenprogramm).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	7.850	9.600	4.949

## Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen u. dgl., insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlagswesens	200	200	57

## Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagswesen der BA.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/547 01	Sachausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA	3.400	3.600	1.386

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 29 Abs. 3 SGB III

EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen und YfEj:

- Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 30.03.2010 DE)
- Verordnung EU 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (1).
- Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung.

Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Der internationale Service der BA nimmt die Aufgabe der Information über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung in Nicht-EU-Staaten wahr. Durch das Programm Erasmus+ wird in der EU bzw. im EWR die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Mitgliedsstaaten informiert.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt und die Gewinnung von Beitragssahlerinnen und Beitragssahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle Sachausgaben für EaSI, EURES, grenzüberschreitende und außereuropäische EURES-Aktivitäten sowie Your first Eures Job (YfEj) der BA werden über diese Zweckbestimmung eingebbracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Teilnehmerbezogene Programmausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 veranschlagt.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 % bis 45 % der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen.

## Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/636 01 Einzugskostenvergütungen		430.916	430.910	449.517

### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III
  - § 28I Abs. 1 SGB IV
  - Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)
  - Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28I Abs. 1 SGB IV
  - Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Einzugsstellen für die Beiträge zur Arbeitsförderung sowie für die Insolvenzgeldumlage sind die Krankenkassen.

Bezeichnung	TEUR
1. Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	418.842
2. Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	16
3. Einzugskostenvergütung Insolvenzgeldumlage	12.058
Zusammen	430.916

Gemäß § 28I Abs. 1 S. 2 SGB IV sind die Höhe und die Verteilung der Vergütung für den Beitragseinzug durch eine Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband, der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund), der BA und der Künstlersozialkasse zu regeln.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Vereinbarung, die zwischen den o.g. Beteiligen abgeschlossen und zum 01.01.2007 in Kraft getreten ist, wurde von der BA und der DRV Bund zwischenzeitlich gekündigt.

In einer nachgehenden Interimsvereinbarung haben sich der GKV-Spitzenverband, die Künstlersozialkasse, die DRV Bund und die BA auf eine Neuregelung der Einzugskostenvergütung verständigt.

Derzeit finden auf Basis der Interimsvereinbarung Verhandlungen einer Arbeitsgruppe (AG) statt. Diese besteht aus Mitgliedern des GKV-Spitzenverbandes, der DRV Bund, der BA und externen Beratern. Ziel der AG ist die Erarbeitung einer neuen Vereinbarung für die Zeit ab 1.1.2017. Entsprechend der Interimsvereinbarung wurden die IST-Kosten der Kernprozesse des Beitragseinzugs und der Betriebsprüfung erhoben. Nach jetzigem Verhandlungsstand ergibt sich für die BA im Jahr 2017 ein Vergütungsanteil von 418,842 Mio. EUR jährlich.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/663 01	Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	10	10	1

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung	TEUR
1. Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	10
2. Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen	10

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	1.030	950	898

#### Erläuterungen

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushaltsvolumen der Organisationen in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur in %	Mitgliedsbeitrag außerhalb des Mitgliedsbeitrags in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zu- sammen in EUR
--	---	---	--	--

1. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)	3 520 000	25,0	880 000	880 000
---	-----------	------	---------	---------

Rechtsgrundlage:  
Vereinbarung (§ 370 SGB III)

Zweck: Erstellung und Optimierung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

2. Sonstige (Mitgliedschaften)	150 000	150 000
--------------------------------	---------	---------

Rechtsgrundlage:  
Vereinbarung (§ 370 SGB III)

Zusammen	1 030 000	1 030 000
----------	-----------	-----------

## Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	49.500	27.000	14.447
	Verpflichtungsermächtigung davon:	21.000		
	fällig 2018	20.000		
	fällig 2019 ff.	1.000		

### Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 2.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Mehr infolge von erforderlichen Baumaßnahmen im Rahmen der Umsetzung geschäftspolitischer Projekte (insbesondere Ankunftszentren) und von Maßnahmen, die aus gesetzlichen Vorgaben resultieren (z.B. Nachrüstung von Aufzügen entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung und Trennung von Trink- und Löschwasser).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall *)	40.400	31.100	11.513
	Verpflichtungsermächtigung davon:	64.200		
	fällig 2018	34.300		
	fällig 2019 ff.	29.900		

### Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtausgaben von jeweils mehr als 2.000.000 EUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Veranschlagung in voller Höhe ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Nach § 24 Abs. 3 BHO sind Ausgabemittel in Höhe von 18.850 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 51.833 TEUR gesperrt. Die fehlenden Unterlagen werden im Laufe des Haushaltsjahres fertig gestellt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	250	200	12
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bundesagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwerterlöse den Ausgaben zu.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	200		
	fällig 2018	200		
	fällig 2019 ff.	0		

**Erläuterungen**

	Bezeichnung	TEUR
1.	Neubeschaffung	
0	personengebundene Pkw	0
0	nicht personengebundene Pkw	0
5	nicht personengebundener Kleinbus und Kleintransporter	210
2.	Ersatzbeschaffung	
0	personengebundene Pkw	0
0	nicht personengebundene Pkw	0
3	nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	40
3.	Sonstiges	0
	Zusammen	250

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	13.400	11.500	8.865
	Verpflichtungsermächtigung davon:	900		
	fällig 2018	900		
	fällig 2019 ff.	0		

#### Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Die Ausgaben dieser Zweckbestimmung enthalten nicht näher bezifferbare Anteile zur Erbringung von Serviceleistungen für die Grundsicherung bzw. Aufgabenerledigungen gem. §§ 8, 11 und 12 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Diese Anteile werden laufend über standardisierte Berechnungsmechanismen gegenüber dem Bund in Rechnung gestellt. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 05 von der BA vereinnahmt. Die Ausgaben für SGB II-Serviceleistungen werden so für den Versicherungshaushalt saldoneutral ausgeglichen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	6.600	630	472
	Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2018	0		
	fällig 2019 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/831 01	Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH	0	0	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III

- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH im Handelsregister vom 20.05.2003

Leertitel, weil Liquiditätshilfen für die Gesellschaft nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwal- tungsangehörige	100	100	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsverbindlich zugesagt sind	0
2. Darlehen (5 Wohnungseinheiten), die im Haushaltsjahr 2017 bewilligt und ausgezahlt werden sollen	100
Zusammen	100

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01) gewährt.

**T i t e l g r u p p e 5 5**  
**Ausgaben für die Informationstechnik**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
5/Tgr. 55 Ausgaben für die Informationstechnik		( 565.150 )	( 541.110 )	( 567.171 )

**E r l ä u t e r u n g e n**

Veranschlagt sind u.a. Ausgaben für die nachfolgend genannten IT-Projekte, deren Wirtschaftlichkeit in den IT-Rahmenkonzepten mit Personaleinsparungen begründet wird. Die Personalveränderungen für das laufende Haushaltsjahr sind im Personalhaushalt berücksichtigt.

Bezeichnung des Vorhabens	Erwartete Personaleinsparungen (Planstellen / Stellen)				Personal- mehrbedarf in der Einfüh- rungsphase
	2017	2018	2019	2020ff.	
1	2	3	4	5	6
eAkte Dokumentenmanagement SGB III (IT-Nr. 10260)	287	-	-	-	-
IT-Verfahren „Stammdaten- Entwicklungs-Projekt (StEP)“ (IT-Nr. 10296)	54,5	-	-	-	-

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

(Tgr. 55) 5/511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software bis 5.000 EUR im Einzelfall sowie Wartung	90.400	86.500	90.460
-----------------------	---	--------	--------	--------

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

(Tgr. 55) 5/518 55	Miete für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Software	73.450	70.300	73.607
-----------------------	--	--------	--------	--------

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

(Tgr. 55) 5/525 55	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	2.500	2.500	2.092
-----------------------	--	-------	-------	-------

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

(Tgr. 55) 5/532 55	Aufträge und Dienstleistungen  Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass von der BA im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht.	308.100	295.010	286.754
-----------------------	--	---------	---------	---------

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
(Tgr. 55)				
5/812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	90.700	86.800	114.258
	Verpflichtungsermächtigung davon:	11.300		
	fällig 2018	11.300		
	fällig 2019 ff.	0		

**Erläuterungen**

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	
1.1 Hardware	26.000
1.2 Software	34.250
2. Ersatzbeschaffung	
2.1 Hardware	30.450
2.2 Software	0
3. Sonstiges	0
Zusammen	90.700

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2015 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2015 - TEUR -

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
	Personalausgaben	4.820.400	4.147.760	3.895.028
	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.265.729	1.192.050	1.102.378
	Zuweisungen und Zu- schüsse	431.956	431.870	450.415
	Investitionen	200.950	157.330	149.567
	Gesamtausgaben *	6.719.035	5.929.010	5.597.388

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

## K A P I T E L 6

### Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

#### A u s g a b e n

1. Ausgaben und Mehrausgaben im Kapitel 6 dürfen bis zur Höhe der erwarteten Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände bei Kapitel 1 Titel 231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund geleistet werden.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Soweit der Titel 547 99 - Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo) verstärkt werden soll, ist das Ausgabevolumen bei dem Titel auf den in der Eingliederungsmittel-Verordnung des Bundes 2017 festgesetzten Betrag begrenzt.
4. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.
5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes  
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit)

#### 6. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

- 6.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 Abs. 1 und 2 BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freiwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigen Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltssmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigen Bediensteten weg.

Beamten und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

- 6.2** Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.
- 6.3** Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamten und Beamte,
- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
  - die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
  - die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

## 7. Zu Titel 422 01

- 7.1** Der Vermerk „zu Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:  
Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).
- 7.2** Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
- 7.3** Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamten und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 7.4** Für Beamten und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
- 7.5** **200 Planstellen werden mit der Zweckbestimmung „Übernahme von geeigneten Beamten/Beamten der Amtshilfeträger (DB JobService GmbH sowie Bundesbahnvermögen, Deutsche Bundesbank, Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG)“ ausgebracht.**

8. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 8.1** Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

- 8.2** Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:

**8.2.1** Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.

**8.2.2** Die im Haushaltsplan **2017** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 % erhöht werden.

**8.2.3** Die im Haushaltsplan **2017** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 % erhöht werden.

**8.2.4** Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.

**8.2.5** Anzahl und Wertigkeit der durch **8.2.1** bis **8.2.3** vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2018** ausgewiesen.

**8.2.6** Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. **8.2** zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

- 8.3** Sofern unterjährig kommunales Personal sowie Kräfte im Rahmen der Amtshilfe dauerhaft aus gemeinsamen Einrichtungen ausscheiden, können besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.

Der dauerhafte Rückzug kommunalen Personals kann nur kompensiert werden, wenn

1. der Rückzug tatsächlich bereits erfolgt ist und durch die Trägerversammlung beschlossen ist,
2. eine Kompensation des Kapazitätsverlustes nicht anderweitig möglich ist,
3. durch den dauerhaften Rückzug ein Personalbedarf nach den Kriterien der Personalbedarfsermittlung (u.a. Betreuungsschlüssel) wie bisher besteht sowie
4. der kommunale Träger weiterhin angemessen (mindestens 15,2 Prozent) Personal zur Verfügung stellt.

Perspektivisch gemeldete Rückzüge der kommunalen Personalausstattung bzw. von Amtshilfekräften werden nicht berücksichtigt.

Für die Kompensation von dauerhaft ausgeschiedenen Amtshilfekräften müssen die o. g. Kriterien analog erfüllt werden.

Die Inanspruchnahme ist auf 500 Stellen begrenzt.

Die Nutzung der Stellen ist nur dann möglich, wenn die o. g. Kriterien erfüllt und nachgewiesen sind.

- 8.4 100 Stellen für die Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sind gesperrt. Die Stellen sind entsperrt, sobald durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Haushaltsjahr 2017 150.000 Asylbewerberinnen und Asylbewerber anerkannt wurden.**

- 9. Zu Titel 427 09**

Die Obergrenze für befristet Beschäftigte der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) liegt im Jahresdurchschnitt bei 2.900.

Art und Umfang der konditionierten Möglichkeiten, die Obergrenze für befristet Beschäftigte der BA in den gE zu überschreiten, richten sich nach der durch Haushaltsvermerk für verbindlich erklärten Erläuterung Nr. 2 zum Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 – Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende - des Bundeshaushaltsplans in der jeweils geltenden Fassung.

- 10. Alle im Zusammenhang mit der Bestellung eines vierten Vorstandsmitglieds disponierten Haushaltssmittel sind gesperrt, bis das Einvernehmen zur Bestellung im Verwaltungsrat hergestellt ist.**

### Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

6/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	360	480	315
----------	--	-----	-----	-----

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professorren	199.300	206.100	201.037
----------	--	---------	---------	---------

### Erläuterungen

Rechtgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	199.271
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	21
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	8
	Zusammen	199.300

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53201-00-0010 ausgebucht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	81.200	82.700	81.135
----------	--	--------	--------	--------

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

### Erläuterungen

Hier ist der Anteil des Bundes am Zuweisungsbetrag veranschlagt. Gemäß der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung beträgt der Anteil des Bundes am Zuführungssatz 35 Prozentpunkte. Basis der Berechnung sind die relevanten Personalausgaben des Kapitels 6. Der hier verausgabte Anteil des Bundes wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert. Der BA-Anteil ist bei Kapitel 5 Titel 424 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	155.400	199.400	141.628

Weniger durch kalkulatorische Berücksichtigung des Besetzungsstandes.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.177.900	2.072.800	1.857.252

### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Gehälter einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.177.859
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	41
Zusammen		2.177.900

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
6/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.000	8.600	5.915

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	2.300
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	200
	- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	5.130
2.	Besondere Rekrutierungskomponenten	70
3.	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
	- Individuelle Leistungskomponente	970
	- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	330
4.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	0
Zusammen		9.000

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 88 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich In-Sich-Beurlaubte (ISB) Beamtinnen und Beamte berechnet.

72 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 96.264 EUR bis 129.094 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (93.424 EUR) bis B 3 (132.589 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

15 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 109.326 EUR bis 141.142 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (106.058 EUR) bis B 5 (149.961 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

1 Mitarbeiterkapazität AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 126.733 EUR bis 162.755 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 %) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (126.441 EUR) bis B 7 (172.077 EUR) einschließlich 36,9 % Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

\* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 11. Mai 2016) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 %, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnittswerte	entspricht in etwa BesGr
• 70 Stellen AT-Ebene I	96.264	129.094	113.931	A 15/A 16
• 10 Stellen AT-Ebene II	109.326	141.142	129.337	B 2/B 3
• 0 Stellen AT-Ebene III	126.733	162.755	151.942	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 1 Fall
- AT-Ebene II: 1 Fall
- AT-Ebene III: 1 Fall

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreite des jährlichen Gehalts sowie der Anzahl von 3 Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, einschließlich des vorgesehenen Gesamtan- satzes verbindlich.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
6/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	16.000	16.000	14.001

## Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Bundesbeamtengesetz (BBG)
  - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
  - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
  - TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
6/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben in den Kernbereichen SGB II	0	0	0

### Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	31.940	35.886	30.643

#### Erläuterungen

Grundlage für die Zuordnungen von Bedarfen für die üKo sind die zwischen BMAS und BA abgestimmten Grundsätze. Diese waren erstmals im Haushaltsjahr 2013 anzuwenden. Die Grundsätze regeln im Besonderen, dass reine SGB II-bezogene IT-Projekte auf Ausgabenbasis finanziert werden. Rechtskreisübergreifende Projekte werden jedoch erst nach erfolgreicher Implementierung und Abnahme auf Abschreibungsbasis vom Bund erstattet. Die Ausgaben hierfür werden im Kapitel 5 geleistet. Die Erstattungen des Bundes werden im Kapitel 1 Titel 231 04 gebucht.

Der Ansatz umfasst Ausgaben sowie die Erstattungen des Bundes für rechtskreisübergreifende Projekte der IT, für welche die BA bereits Ausgaben in Vorjahren getätigt hat. Im „Ist“ werden jedoch nur die tatsächlich gebuchten Ausgaben – ohne Erstattungsbetrag des Bundes – dargestellt. Der zu Grunde gelegte Bedarf abzüglich der erwarteten Einnahmen für die üKo 2017 (einschließlich Personalkosten) beträgt 143 Mio. EUR. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Aufwände, welche gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen (gE) nachgewiesen werden, sind hiervon abzugrenzen. Die Abrechnung der Verwaltungskosten mit den gE wird in der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) geregelt.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2015 entfallene Titel**

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2015 - TEUR -

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
	Personalausgaben	2.639.160	2.586.080	2.301.283
	Sächliche Verwaltungsausgaben	31.940	35.886	30.643
	Gesamtausgaben *	2.671.100	2.621.966	2.331.926

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

**Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation \*)

**Beträge in TEUR**

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungs- anteil (v. H.)		Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit	ohne	Ausgabe- mittel	Verpflichtungsermächtigung fällig 2018	
<b>Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)</b>	<b>2.000</b>				<b>900</b>
<b>Baden-Württemberg</b>					
Buttenhausen	2,9	7,9	37		
Mariaberg	2,9	7,9	22		
Öhringen	2,9	7,9	57		
Winnenden	2,9	7,9	16		
Stuttgart-Vaihingen	2,9	7,9	62		
Gaggenau	2,9	7,9	18		
Bopfingen	2,9	7,9	25		
Schwäbisch Gmünd	2,9	7,9	88		
Ravensburg	2,9	7,9	41		
Radolfzell	2,9	7,9	23		
Kisslegg	2,9	7,9	77		
Weingarten	2,9	7,9	8		
Villingen-Schwenningen	2,9	7,9	0	32	
Ingelfingen	2,9	7,9	0	44	
Ludwigsburg	2,9	7,9	0	32	
Rottweil	2,9	7,9	0	30	
Backnang	2,9	7,9	0	77	
Freiburg	2,9	7,9	0	93	
Süssen	2,9	7,9	0	80	
Bad Mergentheim	2,9	7,9	0	82	
Freudenstadt	2,9	7,9	0	33	
Umkirch	2,9	7,9	0	110	
Stuttgart-Untertürkheim	2,9	7,9	0	28	
Lauda	2,9	7,9	0	167	
<b>Bayern</b>					
Erlangen (472)	2,8	3,5	121		
Aichach	2,8	3,5	46		
Füssen (455)	2,8	3,5	42		
Illertissen (469)	2,8	3,5	39		
Hammelburg (474)	2,8	3,5	182		
Schweinfurt	2,8	3,5	95		
Würzburg (393)	2,8	3,5	117		
München (466)	2,8	3,5	2		
München (CNC)	2,8	3,5	3		
Arzberg	2,8	3,5	39		
Bayreuth	2,8	3,5	23		
Forchheim	2,8	3,5	150		
Irchenrieth	2,8	3,5	22		
Höhenbereg/Velden	2,8	3,5	31		
Passau (465)	2,8	3,5	5		
<b>Berlin-Brandenburg</b>					
USE gGmbH, Neubau	2,8	3,1	85,0		
<b>Hessen</b>					
Lebenshilfe Gießen	2,8	3,5	56		

**Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation \*)

**Beträge in TEUR**

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungs- anteil (v. H.)		Ausgabe- mittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit	ohne		Verpflichtungsermächtigung	fällig 2018	
<b>Niedersachsen-Bremen</b>						
Schwinge Werkst. Buxtehude (2/34)	2,3	3,8		55		
Adolphshof II (2/76)	2,3	2,9		35		
Hann.Werkstätten (2/36)	2,3	3,8		30		
Acanthus	2,3	3,8		20		
Sonnenhof e.V (2/68)	2,3	3,7		30		
Martinshof (2/52)	2,6	4,3		45		
<b>Nordrhein-Westfalen</b>						
Köln	2,18	2,73		3		
Mönchengladbach	2,18	2,7		3		
Duisburg	2,18	2,7		2		
Duisburg	2,18	2,7		2		
Kleve	2,2	2,7		2		
Kleve	2,2	2,7		2		
Lübbecker	2,8	3,5		34		
Tecklenburg	2,8	3,5		28		
Paderborn	2,8	3,5		95		
<b>Sachsen</b>						
Heidenau	2,4	2,6		99		
Hoyerswerda I	2,4	2,6		22		
Hoyerswerda II	2,4	2,6		8		
Görlitz 2 MZH	2,4	2,6		42		
Stollberg	2,4	2,6		125		
Olbernhau	2,4	2,6			112	
Weißenberg	2,4	2,6			19	
Freiberg	2,4	2,6			24	
Schmeckwitz	2,4	2,6			7	
<b>Pauschale Minderausgabe und Rundung</b>						
				-214	-70	

\*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung durch Darlehen ist nicht vorgesehen.



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Gesamtübersicht zu Obergruppe 42**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

**Planstellen, Stellen, Leerstellen**

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
<b>Planstellen und Stellen</b>								
Gesamt	57.707,5	58.465,0	10.513,5	10.974,0	46.735,0	47.071,0	459,0	420,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	54.483,0	55.143,0	10.228,5	10.688,0	43.799,5	44.039,0	455,0	416,0
Familienkasse	3.224,5	3.322,0	285,0	286,0	2.935,5	3.032,0	4,0	4,0
<b>Leerstellen</b>								
Gesamt	2.227,0	2.058,0	1.124,0	1.115,0	1.100,0	942,0	3,0	1,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.168,0	1.999,0	1.110,0	1.100,0	1.055,0	898,0	3,0	1,0
Familienkasse	59,0	59,0	14,0	15,0	45,0	44,0		

**ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"**

	nachrichtl.		davon fällig				
	Gesamt	2016	2017	2018	2019	2020 ff.	Sonstige
<b>ku-Vermerke</b>							
Gesamt	134,0						134,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	131,0						131,0
Familienkasse	3,0						3,0
<b>kw-Vermerke</b>							
Gesamt	3.915,0	1.882,5	1.476,5	1.568,5	750,0	120,0	
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.914,0	1.766,0	1.475,5	1.568,5	750,0	120,0	
Familienkasse	1,0	116,5	1,0				

**Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"**

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
<b>Gesamt</b>								
Gesamt	231,0	827,0	26,0	180,0	205,0	647,0		
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	218,0	787,0	23,0	175,0	195,0	612,0		
Familienkasse	13,0	40,0	3,0	5,0	10,0	35,0		

**Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

	davon					
	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		Tit. 427 09		Tit. 427 99	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Gesamt	2.903,0	2.481,0	2.308,0	1.726,0	595,0	755,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.651,0	2.319,0	2.056,0	1.564,0	595,0	755,0
Familienkasse	252,0	162,0	252,0	162,0		

**Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten/-innen)**

	Gesamt		Studierende Tit. 427 19		Auszubildende Fachinformatiker/- innen Tit. 427 19	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Gesamt	3.300,0	2.640,0	1.450,0	1.320,0	1.850,0	1.320,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Gesamtübersicht zu Obergruppe 42**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

**Planstellen, Stellen, Leerstellen**

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
			2017	2016	2017	2016	2017	2016
<b>Planstellen und Stellen</b>								
Gesamt	43.006,0	42.003,0	5.169,0	5.078,5	37.757,0	36.845,5	80,0	79,0

**Leerstellen**

Gesamt	1.585,0	1.507,0	735,0	714,0	848,0	793,0	2,0	
--------	---------	---------	-------	-------	-------	-------	-----	--

**ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"**

	nachrichtl.		davon fällig				
	Gesamt	2016	2017	2018	2019	2020 ff.	Sonstige
<b>ku-Vermerke</b>							
Gesamt	849,0						849,0

**kw-Vermerke**

Gesamt	1.605,5	158,5	101,5	1.000,0	504,0		
--------	---------	-------	-------	---------	-------	--	--

**Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"**

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Gesamt	66,0	271,0	10,0	51,0	56,0	220,0		

**Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09							
	2017	2016						
Gesamt	4.456,5	4.445,0						

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Anmerkungen zur Gesamtübersicht**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung  
Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427  
liegen vor.

**Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne kw Atz -**

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familien- kasse)		Familienkasse	
	2017	2016	2017	2016
Gesamt	54.483,0	55.143,0	3.224,5	3.322,0
B 7	1,0	1,0		
B 6	4,0	4,0		
B 5				
B 3	4,0	4,0		
B 2	5,0	5,0		
A 16 + Z	16,0	16,0		
A 16	34,0	34,0		
A 15	220,0	255,0		
A 14	362,0	377,0	3,0	3,0
A 13 hD	99,0	99,0		
A 13 gD	1.091,0	1.107,5	16,0	10,0
A 12	765,5	910,5	17,0	22,0
A 11	3.834,5	4.032,5	144,0	146,0
A 10	3.635,5	3.685,5	102,0	102,0
A 9 gD				
A 9 mD + Z	1,0	1,0		
A 9 mD	27,0	27,0		
A 8	15,5	15,5		
A 7	77,5	77,5	3,0	3,0
A 6 mD				
A 6 eD	1,0	1,0		
A 5	9,0	9,0		
A 4				
C 3	7,0	7,0		
C 2				
W 3	1,0	1,0		
W 2	18,0	18,0		
AT III	14,0	14,0	1,0	
AT II	36,0	34,0		1,0
AT I	405,0	368,0	3,0	3,0
I	1.468,0	1.412,0	18,0	18,0
II	1.421,5	1.388,0	35,0	41,0
III	4.535,0	4.456,5	153,0	135,5
IV	16.435,0	15.588,0	509,0	394,0
V	16.658,5	17.398,0	1.788,0	1.437,0
VI	1.301,5	1.644,5	416,0	906,0
VII	1.354,0	1.491,0	16,5	100,5
VIII	626,0	661,0		

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Anmerkungen zur Gesamtübersicht**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

**Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen ohne Leerstellen und ohne kw Atz**

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	2017	2016
Gesamt	43.006,0	42.003,0
B 6	1,0	1,0
B 5		
B 3	1,0	1,0
B 2	3,0	3,0
A 16 + Z	1,0	1,0
A 16	5,0	5,0
A 15	13,0	23,0
A 14	59,5	69,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	298,0	287,5
A 12	166,5	216,5
A 11	1.890,5	1.890,5
A 10	1.875,0	1.722,5
A 9 gD	3,5	6,0
A 9 mD + Z	14,0	14,0
A 9 mD	116,0	116,0
A 8	76,5	76,5
A 7	613,0	613,0
A 6 mD		
A 6 eD	26,5	26,5
A 5	2,0	2,0
A 4		
C 3		
C 2		
W 3		
W 2		
AT III		
AT II	10,0	9,0
AT I	70,0	70,0
I	273,0	252,0
II	251,0	257,5
III	2.535,0	2.472,0
IV	24.996,5	24.000,0
V	8.989,5	9.144,0
VI	704,0	712,0
VII	5,5	5,5
VIII	2,5	2,5

Hinweis: Ohne nur anteilig auf Grundsicherung entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Haushaltsvermerk**

**Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung  
In den Personaltiteln des Kapitels 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

**Beträge in TEUR**

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	104
422 01	41
428 01	62
428 11	1

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	150
--------	-----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5

Tit. 539 99 gewährt werden.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Haushaltsvermerk**

**Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

**Beträge in TEUR**

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

zusammen	49
422 01	8
428 01	41
428 11	

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	21
--------	----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5

Tit. 539 99 gewährt werden.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung <sup>*)</sup>
B 7	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, B 5, B 6)
B 6	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, B 5, B 7) Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5) Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Direktorin/Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)
B 5	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, B 6, B 7) Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6) Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Direktorin/Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit die Funktion nicht dem Amt „Direktorin/Direktor und Professorin/Professor“ in der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist) Direktorin/Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter der Familienkasse Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5, B 6, B 7) Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16, B 2) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, A 16, B 2) Direktorin/Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)
B 2	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist. Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16, B 3) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, A 16, B 3) Direktorin/Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)
A 16 + Z	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 16	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2, B 3) Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, B 2, B 3) Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 15	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 16, B 2, B 3) Direktorin/Direktor Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14)

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017  
 - Personalhaushalt -

Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung *)
A 14	Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 15, A 16, B 2, B 3)
	Oberrätin/Oberrat
	Technische Oberrätin/Technischer Oberrat
A 13 hD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3)
	Rätin/Rat
A 13 gD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3)
	Oberamtsrätin/Oberamtsrat
	Technische Oberamtsrätin/Technischer Oberamtsrat
A 12	Amtsrätin/Amtsrat
A 11	Amtfrau/Amtmännin/Amtmann
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär
A 7	Obersekretärin/Obersekretär
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5)
A 5	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister
C 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2)
C 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3)
W 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2)
W 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3)

\*) Grundamtsbezeichnung

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	Neue Planstellen/Planstellenwegfall												
	Ist-Besetzung am 1. Juni 2016 *)			ohne ku- und kw- Vermerke		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
	2017	2016	2016 *)	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt	10.513,5	10.974,0	9.000,5	100,0								13,0	573,5

**Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte**

Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)

Gesamt	10.228,5	10.688,0	8.760,5	100,0								7,0	566,5
B 7	1,0	1,0	1,0										
B 6	4,0	4,0	4,0										
B 5													
B 3	4,0	4,0	3,0										
B 2	5,0	5,0	4,0										
A 16 + Z	16,0	16,0	7,0										
A 16	34,0	34,0	38,0										
A 15	220,0	255,0	189,0										35,0
A 14	362,0	377,0	266,0										15,0
A 13 hD	99,0	99,0	79,0										
A 13 gD	1.091,0	1.107,5	994,0										16,5
A 12	765,5	910,5	503,0										5,0
A 11	3.834,5	4.032,5	3.426,5										2,0
A 10	3.635,5	3.685,5	3.183,0	100,0									150,0
A 9 gD													
A 9 mD + Z	1,0	1,0											
A 9 mD	27,0	27,0	9,5										
A 8	15,5	15,5	4,5										
A 7	77,5	77,5	37,0										
A 6 mD													
A 6 eD	1,0	1,0											
A 5	9,0	9,0	4,0										
A 4													
C 3	7,0	7,0	5,0										
C 2													
W 3	1,0	1,0	1,0										
W 2	18,0	18,0	2,0										

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr															
	Ist-Besetzung am 1. Juni 2016 *)			Neue Planstellen/Planstellenwegfall			u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken			Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken			Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
	2017	2016	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang		
<b>Familienkasse</b>																
Gesamt	285,0	286,0	240,0								6,0	7,0				
B 7																
B 6																
B 5																
B 3																
B 2																
A 16 + Z																
A 16																
A 15																
A 14	3,0	3,0	3,0													
A 13 hD																
A 13 gD	16,0	10,0	10,0								6,0					
A 12	17,0	22,0	14,5									5,0				
A 11	144,0	146,0	124,0									2,0				
A 10	102,0	102,0	86,0													
A 9 gD																
A 9 mD + Z																
A 9 mD																
A 8																
A 7	3,0	3,0	2,5													
A 6 mD																
A 6 eD																
A 5																
A 4																
C 3																
C 2																
W 3																
W 2																

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr												
	Ist-Besetzung am 1. Juni 2016*)			Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
	2017	2016	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	
<b>Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte</b>													
Gesamt	5.169,0	5.078,5	4.044,0	200,0							10,5	120,0	
B 6	1,0	1,0	1,0										
B 5													
B 3	1,0	1,0	1,0										
B 2	3,0	3,0	2,0										
A 16 + Z	1,0	1,0	1,0										
A 16	5,0	5,0	4,0										
A 15	13,0	23,0	8,5									10,0	
A 14	59,5	69,5	29,5									10,0	
A 13 hD	4,0	4,0	2,0										
A 13 gD	298,0	287,5	278,0								10,5		
A 12	166,5	216,5	101,5									50,0	
A 11	1.890,5	1.890,5	1.528,5										
A 10	1.875,0	1.722,5	1.415,5	200,0								47,5	
A 9 gD	3,5	6,0	2,5									2,5	
A 9 mD + Z	14,0	14,0	5,0										
A 9 mD	116,0	116,0	57,5										
A 8	76,5	76,5	29,0										
A 7	613,0	613,0	574,5										
A 6 mD													
A 6 eD	26,5	26,5	3,0										
A 5	2,0	2,0											
A 4													
C 3													
C 2													
W 3													
W 2													

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017  
- Personalhaushalt -

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II)	B 7, B 6, B 5
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale	
	Direktorin/Direktor des IAB	
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im IT-Systemhaus	
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Geschäftsführerin/Geschäftsführer Anwenderservice des IT-Systemhauses und Geschäftsführerin/Geschäftsführer Facility des BA-Service-Hauses	
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im BA-SH (soweit nicht in AT-Ebene I)	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in einer Regionaldirektion, soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion	
	Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I)	
AT I	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II)	A 16, A 15
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im BA-SH (soweit nicht in AT-Ebene II)	
	Leiterin/Leiter einer Stabsstelle in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter eines Fachbereichs in der Zentrale der BA	
	Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Berufspräventiven Services in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Fachbereichs Psychologische Forschung und Entwicklung im Berufspräventiven Service der Zentrale	
	Leiterin/Leiter des Technischen Beratungsdienstes in der Zentrale der BA	
	Senior Expertin/Senior Expert in der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion	
	Bevollmächtigte/Bevollmächtigter einer Regionaldirektion	
	Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit des Ärztlichen Dienstes in der Regionaldirektion	
	Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit des Berufspräventiven Services in der Regionaldirektion	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II oder Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter in der Geschäftsführungsebene einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interner Service in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter einer größeren Forschungseinheit des IAB	
	Leiterin/Leiter des Geschäftsbereichs IT und Informationsmanagement des IAB	
	Leiterin/Leiter einer Forschungsgruppe des IAB	
	Leiterin/Leiter des Wissenschaftsmanagements des IAB	
	Ausgezeichnete Forscherin/ausgezeichneter Forscher im IAB	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung der ZAV	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der ZAV	

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017  
 - Personalhaushalt -

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT I	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV	A 16, A 15
	Leiterin/Leiter Eures-NCO	
	Rektorin/Rektor der Hochschule der BA	
	Kanzlerin/Kanzler der Hochschule der BA	
	Professorin/Professor in der Hochschule der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Akademie in der FBA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Services in der FBA	
	Senior Expertin/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Leiterin/Leiter eines Geschäftsbereiches in der Direktion der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im BA-SH	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH	
	Leiterin/Leiter Controlling Berichtswesen im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Zentrums Kunden- und Mitarbeiterbefragung (ZKM) im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs Kundenreaktionsmanagement im BA-SH	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im IT-Systemhaus	
	(soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Ressortleiterin/Ressortleiter im IT-Systemhaus	
	Senior Expertin / Senior Experte im IT-Systemhaus	
	Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

## - Personalhaushalt -

## Gruppe 428 - Übersicht über Stellen

## Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

### Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tätigkeitsebenen	2017	2016	1. Juni 2016	Neue Stellen/Stellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw-Vermerken	Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken	Hebungen, Herabstufungen	Umwandlungen, Umsetzungen
				Ist-Besetzung am	ohne ku- und kw-Vermerke				

Titel 428 01 - Tarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Titel 428 11 - Außertarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Gesamt 47.194,0 47.491,0 45.931,0 1.124,0 99,0 1.882,5 387,0 387,0 579,5 19,0

Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)

Gesamt	44.254,5	44.455,0	43.095,5	1.011,0	4,0		1.766,0	6,0	6,0	569,0	10,5
AT III	14,0	14,0	12,0								
AT II	36,0	34,0	30,0							2,0	
AT I	405,0	368,0	289,0	35,0					4,0	2,0	
I	1.468,0	1.412,0	1.025,0	10,0						4,0	50,0
II	1.421,5	1.388,0	1.155,5	17,0							16,5
III	4.535,0	4.456,5	4.121,0	37,5			103,0			150,0	6,0
IV	16.435,0	15.588,0	15.588,0	746,5			252,0			352,5	
V	16.658,5	17.398,0	17.132,0	153,0			889,0				3,5
VI	1.301,5	1.644,5	1.644,5	12,0			354,0				1,0
VII	1.354,0	1.491,0	1.491,0				137,0				
VIII	626,0	661,0	607,5		4,0		31,0				

## Familienkasse

## Gruppe 427 - Übersicht über Ermächtigungen

## **Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

Titel 427 19 - Studierende

Studierende 1.450,0 1.320,0 130,0

**Titel 427 19 - Auszubildende, Fachinformatiker/-innen, Praktikanten/-innen**

## **Titel 427 99 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes**

Gesamt 595,0 755,0 160,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Gruppe 428 - Übersicht über Stellen**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebenen	2017	2016	1. Juni 2016	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr													
				Neue Stellen/Stellenwegfall				u. Umsetzungen mit ku- und kw-Vermerken				Wirksamwerden von ku- und kw-Vermerken		Hebungen, Herabstufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Ist-Besetzung am	ohne ku- und kw-Vermerke	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>Titel 428 01- Tarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Titel 428 11 - Außertarifliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer</b>																	
Gesamt	37.837,0	36.924,5	34.710,0	1.263,0	301,5							158,5	124,5	124,5	120,0	10,5	
AT III																	
AT II	10,0	9,0	8,0									1,0					
AT I	70,0	70,0	49,0	1,0									1,0				
I	273,0	252,0	172,0	2,0	1,0									20,0			
II	251,0	257,5	190,5	4,0											10,5		
III	2.535,0	2.472,0	1.923,5	21,0	5,0							3,0			50,0		
IV	24.996,5	24.000,0	22.505,0	1.183,0	216,5							143,5	123,5		50,0		
V	8.989,5	9.144,0	9.144,0	49,5	78,5							12,0		113,5			
VI	704,0	712,0	712,0	2,5	0,5									10,0			
VII	5,5	5,5	5,5														
VIII	2,5	2,5	0,5														

**Gruppe 427 - Übersicht über Ermächtigungen**

**Titel 427 09 - Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag**

Gesamt	4.456,5	4.445,0	11,5														
--------	---------	---------	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Haushaltsvermerke**

Die Haushaltsvermerke zu den einzelnen Titeln des Personalhaushalts, konkret zu Titel 422 01, 428 01, 428 11 und 427 09 sind im Anschluss an die allgemeinen Haushaltsvermerke zu Kapitel 5 und 6 gesondert ausgebracht.

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Leerstellenübersicht**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	1.124	1.115	1.110	1.100	14	15
<b>1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit</b>						
Gesamt						
<b>2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV</b>						
Gesamt	254	291	254	289	-	2
<b>3. In-Sich-Beurlaubung</b>						
Gesamt	870	824	856	811	14	13
Außertarifliche						
Arbeitnehmer/-innen	197	183	197	183		
Tarifliche						
Arbeitnehmer/-innen	673	641	659	628	14	13

**zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11**

Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	1.103	943	1.058	899	45	44
Außertarifliche						
Arbeitnehmer/-innen	3	1	3	1		
Tarifliche						
Arbeitnehmer/-innen	1.100	942	1.055	898	45	44

**Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht**

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	46	37	45	35	1	2
<b>1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit</b>						
Gesamt						
<b>2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV</b>						
Gesamt		37		35		2
<b>3. In-sich-Beurlaubung</b>						
Gesamt	46		45		1	
Außertarifliche						
Arbeitnehmer/-innen	14		14			
Tarifliche						
Arbeitnehmer/-innen	32		31		1	
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA						
Gesamt	160		159		1	
Außertarifliche						
Arbeitnehmer/-innen	2		2			
Tarifliche						
Arbeitnehmer/-innen	158		157		1	

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Leerstellenübersicht**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen
	2017	2016	Zugang	Abgang	
<b>zu Tit. 422 01</b>					
Gesamt	735	714	27	6	
<b>1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit</b>					
Gesamt					
<b>2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV</b>					
Gesamt	61	67		6	
<b>3. In-Sich-Beurlaubung</b>					
Gesamt	674	647	27		
Außertarifliche					
Arbeitnehmer/-innen	49	47	2		
Tarifliche					
Arbeitnehmer/-innen	625	600	25		
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>					
<b>Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA</b>					
Gesamt	850	793	57		
Außertarifliche					
Arbeitnehmer/-innen	2		2		
Tarifliche					
Arbeitnehmer/-innen	848	793	55		

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	26	180	23	175	3	5
B 7						
B 6						
B 5						
B 3						
B 2						
A 16 + Z						
A 16		1		1		
A 15	3	7	3	7		
A 14	2	11	2	10		1
A 13 hD		2		2		
A 13 gD	9	29	9	29		
A 12	4	24	4	24		
A 11	3	69	1	66	2	3
A 10	5	37	4	36	1	1
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt		154		152		2
B 7						
B 6						
B 5						
B 3						
B 2						
A 16 + Z						
A 16	1			1		
A 15	4			4		
A 14	9			8		1
A 13 hD	2			2		
A 13 gD	20			20		
A 12	20			20		
A 11	66			65		1
A 10	32			32		
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungs- gruppe	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2017	2016	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>				
Gesamt	10	51		41
B 6				
B 5				
B 3				
B 2				
A 16 + Z				
A 16				
A 15				
A 14		1		1
A 13 hD				
A 13 gD		4		4
A 12	1	2		1
A 11	5	28		23
A 10	3	15		12
A 9 gD				
A 9 mD + Z				
A 9 mD	1	1		
A 8				
A 7				
A 6 mD				
A 6 eD				
A 5				
A 4				
C 3				
C 2				
W 3				
W 2				



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>						
Gesamt	205	647	195	612	10	35
AT III						
AT II						
AT I						
I	2	7	2	7		
II	3	12	3	12		
III	22	60	22	59		1
IV	51	142	49	138	2	4
V	82	290	79	278	3	12
VI	32	87	27	75	5	12
VII	10	35	10	29		6
VIII	3	14	3	14		

**Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>						
Gesamt		442		417		25
AT III						
AT II						
AT I						
I		5		5		
II		9		9		
III		38		37		1
IV		91		89		2
V		208		199		9
VI		55		48		7
VII		25		19		6
VIII		11		11		

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"**

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen	
	2017	2016	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>				
Gesamt	56	220		164
AT III				
AT II				
AT I				
I				
II	1			1
III	5			5
IV	21	75		54
V	29	109		80
VI	6	30		24
VII				
VIII				

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Übersicht der ku-Vermerke**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2017	2016	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr			
<b>zu Tit. 422 01</b>							
ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers							
Gesamt							
Zentrale, RD, AA, besondere							
DStn. (ohne Familienkasse)	131,0	131,0					
Familienkasse	3,0	3,0					
A 9 mD + Z			In Tätigkeitsebene V				
Zentrale, RD, AA, besondere							
DStn. (ohne Familienkasse)	1,0	1,0					
Familienkasse							
A 9 mD							
Zentrale, RD, AA, besondere							
DStn. (ohne Familienkasse)	27,0	27,0					
Familienkasse							
A 8							
Zentrale, RD, AA, besondere							
DStn. (ohne Familienkasse)	15,5	15,5					
Familienkasse							
A 7							
Zentrale, RD, AA, besondere							
DStn. (ohne Familienkasse)	77,5	77,5					
Familienkasse	3,0	3,0					
A 6 mD			In Tätigkeitsebene VI				
Zentrale, RD, AA, besondere							
DStn. (ohne Familienkasse)							
Familienkasse							
A 6 eD							
Zentrale, RD, AA, besondere							
DStn. (ohne Familienkasse)	1,0	1,0					
Familienkasse							
A 5							
Zentrale, RD, AA, besondere							
DStn. (ohne Familienkasse)							
Familienkasse							
A 5			In Tätigkeitsebene VII				
Zentrale, RD, AA, besondere							
DStn. (ohne Familienkasse)	9,0	9,0					
Familienkasse							
A 4							
Zentrale, RD, AA, besondere							
DStn. (ohne Familienkasse)							
Familienkasse							

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Übersicht der kw-Vermerke**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

**zu Tit. 422 01**

Besoldungsgruppe	2017 kw zum 31.12....	2016 nachrichtlich	davon				Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
			2016	2017	2018	2019	
Gesamt							
besondere DStn. (ohne Familienkasse)							
Familienkasse							

**zu Tit. 428 01 und 428 11**

Tätigkeitsebene	2017 kw zum 31.12....	2016 nachrichtlich	davon				Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
			2016	2017	2018	2019	
Gesamt							
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.914,0	5.560,0	1.766,0	1.475,5	1.568,5	750,0	120,0
Familienkasse	1,0	117,5	116,5	1,0			
AT I							
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)							
Familienkasse	1,0	1,0		1,0			
III							
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	229,0	332,0	103,0	26,0	138,0 <sup>*)</sup>	65,0	
Familienkasse							
IV							
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	1.775,5	2.027,5	252,0	320,0	1.100,5 <sup>*)</sup>	355,0	
Familienkasse							
V							
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	1.400,5	2.169,5	889,0	770,5	255,0	255,0	120,0
Familienkasse							
VI							
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	326,0	680,0	354,0	276,0	25,0	25,0	
Familienkasse		32,5	32,5				
VII							
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	93,0	230,0	137,0	83,0	5,0	5,0	
Familienkasse		84,0	84,0				
VIII							
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	90,0	121,0	31,0		45,0	45,0	
Familienkasse							

<sup>\*)</sup> darunter 818,5 kw-Vermerke (745,5 TE IV, 73 TE III) für „Interne ganzheitliche Integrationsleistung im SGB III“ (Inga)

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

## - Personalhaushalt -

## Übersicht der ku- und kw-Vermerke

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

## ku-Vermerke

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2017	2016	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Ver- änderung gegenüber dem Vorjahr
<b>zu Tit. 422 01</b>				
				zu Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers
Gesamt	849,0	849,0		
A 16 + Z	1,0	1,0	in A 16	
A 9 mD + Z	14,0	14,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	116,0	116,0		
A 8	76,5	76,5		
A 7	613,0	613,0		
A 6 mD			in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	26,5	26,5		
A 5	2,0	2,0	in Tätigkeitsebene VII	

## **kw-Vermerke**

Besoldungsgruppe	kw zum 31.12....	nachricht-lich	davon				
			2016	2017	2018	2019	2020 ff.
Gesamt							

zu Tit. 428 01

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Personalausgaben**

**In TEUR**

Haushaltsjahr	Gesamt		Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		außerdem		Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"	
	Tit. 422 01 - 428 11 (ohne 424 01)		Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 422 02, 427 09, 427 19, 427 99		Leerstellen			
	Anzahl <sup>2)</sup>	Ausgaben	Anzahl	Ausgaben	Anzahl <sup>2)</sup>	Ausgaben	Anzahl	Anzahl		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
2014	107.147,5	5.383.700	96.316,5	5.084.000	10.831,0	299.700	3.390	2.755		
davon										
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	62.099,0	3.222.500	56.605,0	3.087.700	5.494,0	134.800	2.073	2.148		
darunter										
Dienstleistung										
Grundsicherung	4.482,0		4.012,5		469,5					
Familienkasse	3.408,0		3.276,0		132,0		55	130		
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	45.048,5	2.161.200	39.711,5	1.996.300	5.337,0	164.900	1.317	607		
2015	107.076,0	5.619.300	98.021,0	5.311.800	9.055,0	307.500	3.474	1.910		
davon										
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	62.881,5	3.375.200	58.375,5	3.251.600	4.506,0	123.600	2.057	1.471		
darunter										
Dienstleistung										
Grundsicherung	4.485,5		4.279,0		206,5					
Familienkasse	3.613,5		3.481,5		132,0		67	82		
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	44.194,5	2.244.100	39.645,5	2.060.200	4.549,0	183.900	1.417	439		
2016	110.034,0	6.021.500	100.468,0	5.670.100	9.566,0	351.400	3.565	1.098		
davon										
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	63.586,0	3.534.600	58.465,0	3.382.600	5.121,0	152.000	2.058	827		
darunter										
Dienstleistung										
Grundsicherung	4.642,5		4.347,5		295,0					
Familienkasse	3.484,0		3.322,0		162,0		59	40		
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	46.448,0	2.486.900	42.003,0	2.287.500	4.445,0	199.400	1.507	271		
2017	111.373,0	6.065.000	100.713,5	5.738.500	10.659,5	326.500	3.812,0	297		
davon										
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	63.910,5	3.523.400	57.707,5	3.352.300	6.203,0	171.100	2.227	231		
darunter										
Dienstleistung										
Grundsicherung	4.868,5		4.467,5		401,0					
Familienkasse	3.476,5		3.224,5		252,0		59,0	13		
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	47.462,5	2.541.600	43.006,0	2.386.200	4.456,5	155.400	1.585,0	66		

<sup>1)</sup> Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung  
Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

<sup>2)</sup> ohne Praktikantinnen und Praktikanten

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2017 und 2016**

- **ohne Praktikantinnen und Praktikanten** -

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung

Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen

Kräftekategorie	Kapitel 5 Tit.	BA Gesamt		außerdem					
				Zentrale, RD, AA und besond. DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse		Leerstellen	
		2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Zwischensumme Plankräfte		54.483,0	55.143,0	3.224,5	3.322,0	2.227,0	2.058,0	231,0	827,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	10.228,5	10.688,0	285,0	286,0	1.124,0	1.115,0	26,0	180,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	43.799,5	44.039,0	2.935,5	3.032,0	1.100,0	942,0	205,0	647,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	455,0	416,0	4,0	4,0	3,0	1,0		
Zwischensumme Nachwuchskräfte		3.300,0	2.640,0						
Studierende	427 19	1.450,0	1.320,0						
Ausbildende u. Fachinformatiker/-innen	427 19	1.850,0	1.320,0						
Zwischensumme Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		2.903,0	2.481,0						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	2.308,0	1.726,0						
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungs- beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes	427 99	595,0	755,0						

**Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2017**



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2017 und 2016**

- **ohne Praktikantinnen und Praktikanten** -

Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen					
		BA Gesamt					
		2017	2016				
Gesamt		47.462,5	46.448,0				
Kräftekategorie	Kapitel 6 Tit.	Stellen für Plankräfte 2017	Stellen für Plankräfte 2016	Leerstellen 2017	Leerstellen 2016	außerdem Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz" 2017	außerdem Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz" 2016
Zwischensumme Plankräfte		43.006,0	42.003,0	1.585,0	1.507,0	66,0	271,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	5.169,0	5.078,5	735,0	714,0	10,0	51,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	37.757,0	36.845,5	848,0	793,0	56,0	220,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	80,0	79,0	2,0			
		BA gesamt					
		2017	2016				
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		427 09	4.456,5	4.445,0			

**Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2017**



Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

- Personalhaushalt -

**Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung**

<b>Gesamt Kapitel 5 und 6</b>	<b>100.713,5</b>
-------------------------------	------------------

**I. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA Gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)**

davon

a) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung (Kernaufgaben einschließlich Interner Service) (Kapitel 5 ohne in Abschnitt IIc und IId ausgewiesene Anteile für Grundsicherung sowie ohne in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)	49.525,0	49,2 %
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse (einschließlich in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)	3.715,0	3,7 %
c) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung (Kapitel 6 einschließlich in Abschnitt IIc und IId ausgewiesene Anteile für Grundsicherung)	47.473,5	47,1 %

**II. Kapitel 5 - Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie  
Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung**

<b>Gesamt aller Stellen für Plankräfte im Kapitel 5</b>	<b>57.707,5</b>
---	-----------------

a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung <u>ausschließlich</u> der Aufgaben für Grundsicherung	49.525,0
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse	
davon	3.715,0
Familienkassen (einschließlich Direktion)	3.224,5
Service Center Familienkasse	375,0
Datenservice Controlling (Berichtswesen Familienkasse)	3,0
Zentralkasse (anteilig für Familienkasse)	12,0
Interner Service Personal (anteilig für Familienkasse)	59,0
Enterprise Fraud-Management	1,0
Kundenreaktionsmanagement	2,0
Inkasso	30,5
Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs-/Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte)	8,0

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017  
 - Personalhaushalt -

Anteile für Grundsicherung  
 davon 4.467,5

c) Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und  
 Dienstleistungen für die Grundsicherung <sup>1)</sup>

Gesamt	3.978,5
Leitung	83,5
Fachdienste (Ärztlicher Dienst und Berufspraktischer Service)	617,0
Dezentrale und zentrale IT	525,5
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	69,0
Service Center <sup>2)</sup>	793,5
Schadensersatzansprüche	5,0
Jobcenter MediaNet	0,5
Interner Service	1.407,0
Inkasso/Zentralkasse	314,0
Qualifizierung	112,5
übergeordnete Aufgabenwahrnehmung	37,5
Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5

Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische  
 Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten.

d) Stellen für Plankräfte für die zentralen Verwaltungsaufgaben  
 (üKo-finanziert) sowie Statistik, Wirkungsforschung, SGB II - Cockpit und  
 Controlling für zugelassene kommunale Träger für den Bereich Grundsicherung

Bewertung (Besoldungsgruppe/TE)	Anzahl
Gesamt	489,0
AT I	9,5
A 16	1,0
A 15	2,0
A 14/I	69,5
A 13/II	117,0
A 11/III	201,5
A 10/IV	46,0
V	30,0
VI	11,5
VII	1,0

<sup>1)</sup> Die Bundesagentur für Arbeit stellt auf der gesetzlichen Grundlage des § 44 b Abs. 5 SGB II den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Anzahl des hierfür benötigten Personals kann sich in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. der Dauer der Inanspruchnahme verändern

<sup>2)</sup> zuzüglich 524,5 Stellen für Plankräfte aus Kap. 6

Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017  
- Personalhaushalt -

**III. Kapitel 6 - Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung**

**Gesamt im Kapitel 6**

**43.006,0**

a) Stellen für Plankräfte in den gemeinsamen Einrichtungen (Kernaufgaben Grundsicherung)  
ausschließlich der Aufgaben für Grundsicherung (üKo, Dienstleistungen für die  
Grundsicherung)

**41.782,5**

b) Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden  
Aufgaben der Grundsicherung (üKo)

Bewertung (Besoldungsgruppe/TE)	Anzahl
Gesamt	699,0
AT III	
AT II	2,0
AT I	21,0
B 6	1,0
B 3	1,0
B 2	2,0
A 16	3,0
A 15	1,0
A 14/I	135,0
A 13/II	100,0
A 11/III	391,0
A 10/IV	21,0
V	4,5
VI	16,5

c) Stellen für Plankräfte für Dienstleistungen für die Grundsicherung

Gesamt	524,5
Service Center	524,5

**Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltspans.

**Beträge in TEUR**

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt-ausgaben	Ist-Ausgaben bis 2015	voraus-sichtliche Ausgaben 2016	Bindun-gen fällig 2017 ff.	ver-bleiben	Bedarf an Ausgabe-mittel 2017	Bedarf an Verpflichtungs-ermächtigungen insgesamt	Bedarf an Verpflichtungs-ermächtigungen fällig 2018
<b>Gesamt a) bis c)</b>	<b>88.090</b>	<b>2.359</b>	<b>15.231</b>		<b>70.500</b>	<b>49.500</b>	<b>21.000</b>	<b>20.000</b>
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:								
<b>a) Mehrjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 500 TEUR</b>	<b>53.932</b>	<b>2.359</b>	<b>15.231</b>		<b>36.342</b>	<b>16.708</b>	<b>19.634</b>	<b>18.634</b>
Nord								
AA Hamburg								
Austausch								
Drahtokolitscheiben	550				550	550		
Neukonzeption BIZ	1.956	181	900		875	875		
Niedersachsen-Bremen								
AA Emden-Leer								
Umbau im Rahmen Flächenoptimierung und Vermietung	1.000	15			985	985		
AA Osnabrück								
Brandschutzmaßnahmen / Umbau zur Vermietung	1.418	19	998		401	401		
Nordrhein-Westfalen								
AA Bochum								
Modernisierung/Revitalisierung Gebäude	1.500				1.500	500	1.000	1.000
AA Coesfeld								
Erstellung und Umsetzung Brandschutzkonzept	513		31		482	482		
AA Düsseldorf								
Neukonzeption BIZ	1.723		643		1.080	800	280	280
AA Essen								
Umsetzung des Brandschutzkonzeptes	1.033		300		733	733		
AA Gelsenkirchen								
Umsetzung des Brandschutzkonzeptes	1.452	109	843		500	500		
AA Hamm								
Umsetzung Brandschutzkonzept	510		350		160	160		
AA Wuppertal								
Flächenoptimierung: BIZ Neukonzeption und FamKa im Hauptgebäude	920				920	235	685	685
Hessen								
AA Bad Homburg								
Brandschutz Mängelbeseitigung	555	146	309		100	100		
AA Frankfurt								
Erstellung/Umsetzung eines Brandschutzkonzeptes	1.500				1.500	200	1.300	1.300
AA Gießen								
Umsetzung des Brandschutzkonzeptes	1.950				1.950	500	1.450	725
AA Offenbach								
Umbauarbeiten für Freizug Haus A	1.995	91	1.204		700	700		
AA Wetzlar								
Umbau zur Unterbringung SC	1.100				1.100	100	1.000	1.000
BTS Oberursel								
Aufrüstung der Brandmeldeanlage	660				660	60	600	600

**Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
 Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

**Beträge in TEUR**

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2015	voraus- sichtliche Ausgaben 2016	Bin- dungen fällig 2017 ff.	ver- bleiben	Bedarf an	Bedarf an	
						Ausgabe- mittel 2017	insgesamt	Verpflichtungs- ermächtigungen fällig 2018
Rheinland-Pfalz-Saarland								
AA Saarland								
Umsetzung bauliche Maßnahme								
Brandschutzkonzept	1.750	21	334		1.395	1.395		
Baden-Württemberg								
AA Aalen								
Maßnahmen aus Brandverhütungsschau	1.257	140	717		400	400		
AA Reutlingen								
Brandschutz Umbau								
Empfang	801		1		800	300	500	500
AA Stuttgart								
Behebung Brandschutzmängel	1.034	75	662		297	297		
Bayern								
AA Augsburg								
Vergrößerung SC	510	447			63	63		
AA München								
Neukonzeption BIZ	690	1	47		642	400	242	242
Sachsen-Anhalt-Thüringen								
AA Halle								
Brandschutzmaßnahme nach Brandschau	1.276	502	604		170	170		
Reorganisation Inkasso	1.565		38		1.527	800	727	727
AA Magdeburg								
Erneuerung Klimatisierung SC	1.000				1.000	750	250	250
AA Sangerhausen								
Brandschutzmaßnahme nach Brandschau	834	12			822	822		
BA-Service-Haus								
Verwaltungszentrum der BA								
Mängelbeseitigung aus Brandschutzbegehung	1.880				1.880	1.880		
zentrale Sammelprojekte								
bundesweit								
Nachrüstung der Förderanlagen aus Anforderung der BetrSichV	12.600				12.600	1.000	11.600	11.325
Trennung Trinkwasser- und Löschwasseranlagen	8.400	600	7.250		550	550		

**Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
 Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

**Beträge in TEUR**

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt-ausgaben	Ist-Ausgaben bis 2015	voraus-sichtliche Ausgaben 2016	Bindun-gen fällig 2017 ff.	ver-bleiben	Bedarf an Ausgabemittel 2017	Bedarf an Verpflichtungs-ermächtigungen insgesamt	fällig 2018
<b>b) Einjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 125 TEUR</b>								
<b>Nord</b>								
AA Hamburg-Mitte								
Kundenschalter FamKa Bauteil E	200			200	200			
<b>Niedersachsen-Bremen</b>								
AA Osnabrück								
Herstellung eines Eingangsbereiches Jugendberufsagentur	175			175	175			
<b>Nordrhein-Westfalen</b>								
AA Aachen								
Verbesserung barrierefreier Zugang und Fluchtwegsituation	180			180	180			
AA Bonn								
ASYL - Rückbau der Registratur	150			150	150			
AA Coesfeld								
Beleuchtung Bauteile 2 und 3 erneuern	200			200	200			
AA Hagen								
Optimierung Beleuchtung	180			180	180			
AA Meschede-Soest								
Energetische Maßnahme: Umrüstung Beleuchtung mit Bewegungsmeldern	125			125	125			
AA Recklinghausen								
Umbau vor Vermietung	503			503	503			
<b>Hessen</b>								
RD Hessen								
Austausch Treppenhaustüren	180			180	180			
AA Hanau								
Verlagerung Gruppenraum und Datenselbsteingabe	160			160	160			
<b>Rheinland-Pfalz-Saarland</b>								
AA Saarbrücken								
Barrierefreiheit: Haupteingang	140			140	140			
<b>Baden-Württemberg</b>								
AA Heidelberg								
Rückbau Rechenzentrum	270			270	270			
AA Heilbronn								
Herstellung Vermietbarkeit	600			600	600			
AA Ulm								
Umbau Aktenhaltung FamKa	300			300	300			
AA Waiblingen								
Umbau Hausmeisterwohnung zu Büroräumen	250			250	250			
<b>Bayern</b>								
AA Freising								
Sonnen-/ Wärmeschutzmaßnahmen	345			345	345			

**Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
 Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

**Beträge in TEUR**

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt-ausgaben	Ist-Ausgaben bis 2015	voraus-sichtliche Ausgaben 2016	Bindungen fällig 2017 ff.	verbleiben	Bedarf an Ausgabe-mittel 2017	Bedarf an Verpflichtungs-ermächtigungen insgesamt	fällig 2018
AA Passau								
Umbau zur Schaffung von Büroräumen	190				190	190		
AA Regensburg								
Umbau FamKa-Registratur und Rechenzentrum zur Schaffung von Büroräumen	210				210	210		
Installation Sonnenschutz	200				200	200		
AA Schweinfurt								
Ertüchtigung Geländer	140				140	140		
Berlin								
AA Berlin Mitte								
Schaffung Barrierefreiheit	240				240	240		
AA Berlin Süd								
Rückbau Aktenhaltung OS zu Büroräumen	150				150	150		
Sachsen-Anhalt-Thüringen								
AA Dessau-Roßlau-Wittenberg								
Sicherungsmaßnahmen nach Einbrüchen	200				200	200		
AA Erfurt								
Maßnahmen aus Gefahrenverhütungsschau	800				800	800		
AA Suhl								
Schaffung von vermietbaren Flächen	300				300	300		
BA-Service-Haus								
Verwaltungszentrum der BA								
Einbau zusätzlicher Überwachungskameras	235				235	235		
Rückbau der Verkabelung im Altbau-Rechenzentrum	400				400	400		
Umsetzung Medientechnik	1.400				1.400	1.400		
Umsetzung aus der Immobilienwirtschaftlichen Beratung - Schranken VZ	177				177	177		
Umsetzung Klimatisierung Druck- und Kuvertbereich	700				700	700		
Nachrüstung Klimatisierung RZ	250				250	250		
Gebäudeleittechnik - Schaffung eigenes Datennetz	250				250	250		
Klimaoptimierung für Hochleistungssysteme > 20 KW	295				295	295		
Differenzstrommessung in den zentralen Rechenzentren								
Tafelhofstraße und Erweiterungsbau	295				295	295		
Zentrale Sammelprojekte								
bundesweit								
1 - Umrüstung der Beleuchtung auf LED								
2 - Hydraulischer Abgleich	1.000				1.000	1.000		
<b>c) sonstige Baumaßnahmen</b>	<b>22.768</b>				<b>22.768</b>	<b>21.402</b>	<b>1.366</b>	<b>1.366</b>

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;

HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; OS = Operativer Service; SC = Service-Center; FamKa = Familienkasse

**Anlage 4 zum Haushaltspol der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall  
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltspolans.

**Beträge in TEUR**

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Objekt- konto	Gesamt- ausgaben bis 2015	Ist- Ausgaben 2016	voraus- sichtliche Ausgaben 2017		Bindungen fällig 2018 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen	
				2016	2018 ff.				insgesamt	fällig 2018
<b>Gesamt</b>		<b>150.075</b>	<b>19.721</b>	<b>25.754</b>		<b>104.600</b>		<b>40.400</b>	<b>64.200</b>	<b>34.300</b>
dar. gesperrt nach § 24 Abs. 3 BHO								<b>18.850</b>	<b>51.833</b>	<b>25.971</b>

Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 712 01 entfallen auf (neue Maßnahmen in Fettdruck):

**Nord**

AA Hamburg										
Sanierungsmaßnahmen mit energetischer Optimierung	0202	15.372	6.646	3.600		5.126	3.426	1.700	1.700	
Niedersachsen-Bremen										
AA Hameln										
Energetische Sanierung des Dienstgebäudes <sup>1</sup>	0304	22.500	362	700		21.438	5.000	16.438	7.000	
AA Osnabrück										
Vorfinanzierung Gewährleistungsfall - Sanierung Tiefgarage	0302	950				950	800	150	150	

**Nordrhein-Westfalen**

RD NRW										
Brandschutzmaßnahme und Fassadensanierung des Dienstgebäudes	0507	17.000	4.437	7.000		5.563	5.000	563	563	
AA Oberhausen										
Sanierung der Fassade	0508	8.500	868	5.632		2.000	2.000			
AA Mönchengladbach										
Energetische Sanierung des Dienstgebäudes <sup>1</sup>	0509	14.000		150		13.850	2.000	11.850	6.000	

**Rheinland-Pfalz-Saarland**

AA Ludwigshafen										
Brandschutzaanierung	0704	10.950	896	3.420		6.634	5.300	1.334	1.334	

**Baden-Württemberg**

AA Rottweil										
Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen <sup>1</sup>	0908	6.700		400		6.300	3.200	3.100	2.400	

**Bayern**

AA München										
Flächenoptimierungs- und Sanierungsmaßnahmen <sup>1</sup>	1003	15.000		650		14.350	2.600	11.750	5.000	

**HdBA Mannheim**

Grundsanierung Fassade und Technische Gebäudeausrüstung	0906	22.300	6.270	3.582		12.448	4.000	8.448	4.500	
---	------	--------	-------	-------	--	--------	-------	-------	-------	--

**BA-Service-Haus**

Verwaltungszentrum der BA										
Umbau Altbaurechenzentrum / Humanklimatisierung <sup>1</sup>	2003	6.000	29	400		5.571	3.000	2.571	2.571	
Erneuerung Gebäudeleittechnik <sup>1</sup>	2008	9.607	213	220		9.174	3.050	6.124	3.000	

**Sammelposition für  
Planungen und Rundung**

	1.196					1.196	1.024	172	82	
--	-------	--	--	--	--	-------	-------	-----	----	--

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;  
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

<sup>1</sup> Die Veranschlagung der Haushaltsmittel ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO werden im Laufe des Haushaltsjahres fertiggestellt.



**Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2017**

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Geräte, Ausstattungs- und

Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

**Beträge in TEUR**

Dienststelle	Maßnahme	Ausgabe- mittel	Verpflichtungs- ermächtigungen	
			gesamt	fällig 2018
<b>Gesamt</b>		<b>13.400</b>	<b>900</b>	<b>900</b>
<b>Mehrjährige laufende und neue Beschaffungsmaßnahmen</b>				
Zentrale Maßnahmen				
Zentrale	2. Welle BIZ-Flächeneinführung	1.250	100	100
Zentrale	Errichtung von Sprachlaboren in den BIZ	1.700	150	150
<b>Einjährige Maßnahmen</b>		<b>2.223</b>		
Ersatzbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
IS VZ	Neuausstattung von offenen Bürolandschaften und Eingangshalle des Erdgeschosses im Gebäude Regensburger Straße 100	270		
IS VZ	Neuinstallation von Blendschutzlamellen im Erweiterungsbau des VZ	250		
IS VZ	Neumöblierung einer potentiellen Ersatzanmietung (für Neumeyerstraße, Regensburger Straße 44, Peterstraße) am Standort Nürnberg	400		
AA Bielefeld	Ersatzbeschaffung Mobiliar bei Neubezug GSt Gütersloh	158		
AA Solingen-Wuppertal	Neuausstattung/Ergänzungsmöblierung im Rahmen der Zusammenlegung der Häuser Hünefeldstraße 3-17 und 10a	220		
AA Köln	Neuausstattung/Ergänzungsmöblierung im Rahmen des Umzugs	262		
AA Köln	Beschaffung von Schallschutzelementen für das SC aufgrund eines Gutachtens zur Raumakustik	177		
AA Erfurt	Umsetzung sicherheitsoptimierte Möblierung	160		
AA Gotha	Umsetzung sicherheitsoptimierte Möblierung	130		
AA Halle	Beschaffung Mobiliar Neuorganisation INKASSO	196		
<b>Sonstige Beschaffungen</b>		<b>8.227</b>	<b>650</b>	<b>650</b>
Einjährige dezentrale Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall, zusammen				

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte; HdBA = Hochschule der BA; IAB= Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; IS = Interner Service; SC = Service-Center; VZ = Verwaltungszentrum



## Anhang zum Haushaltsplan

### Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

#### **Einnahmen**

##### **Beiträge**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
099 01	Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA  Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 432 01, 443 01, 446 01 und 919 01  Die Ausgaben umfassen auch die Stückzinsen.	1.313.700	628.700	622.840

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Zuweisungen entsprechen den Ausgaben bei den Titeln 424 01 in den Kapiteln 5 und 6 des Haushalts der BA.

Die Zuweisungen ergeben sich wie folgt:

aus Kapitel 5 Titel 424 01: 1.232.500 TEUR

aus Kapitel 6 Titel 424 01: 81.200 TEUR

#### **Verwaltungseinnahmen**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
161 01	Erträge aus der Anlage der Zuweisungen  Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte sind von den Einnahmen abzusetzen.	110.000	146.000	151.812

#### **Erläuterungen**

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und andere Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

### Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
-------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA	900	600	488
--------	--	-----	-----	-----

Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln:

422 01, 432 01, 443 01,  
446 01 und 919 01

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a SGB III
  - § 107b BeamVG
  - Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag (VersStaatsV)
  - Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)
  - § 6c SGB II
  - Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
-------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel	0	0	0
--------	---	---	---	---

Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln:

422 01, 432 01, 443 01,  
446 01 und 919 01

#### Erläuterungen

Bei diesem Titel wird das von der Bundesbank zurückgezahlte Kapital gebucht.

## A u s g a b e n

### Personalausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
422 01	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamten und Beamte, Professorinnen und Professoren	400	400	475

### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III  
- §§ 8 Abs. 2, 181 ff. SGB VI

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Nachversicherungsbeträge für ausscheidende Beamten und Beamte sind inhaltlich den Versorgungslasten zuzurechnen, da mit ihrer Auszahlung der jeweilige Versorgungsanspruch abgegolten wird. Für die Beschäftigungszeiten der ausscheidenden Professorinnen und Beamten werden bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens Beträge an den Versorgungsfonds der BA abgeführt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
432 01	Versorgungsbezüge der Beamten und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	371.000	351.000	326.011

### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III  
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)  
- Altersgeldgesetz (AltGG)  
- Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag (VersStaatsV)  
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)  
- § 6c SGB II  
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei Titel 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
443 01	Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	500	600	470

**Erläuterungen**

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
  - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
  - § 46 Bundesbeamtengesetz (BBG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen, der Rehabilitationskosten nach § 46 BBG und der dienstlich veranlassten Reisekosten im Rahmen amtsärztlicher Begutachtung von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamten der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
446 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	69.000	62.000	59.593

**Erläuterungen**

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
  - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
  - Bundesbeamtengesetz (BBG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

### **Besondere Finanzierungsausgaben**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
919 01	<p>Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank</p> <p>Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden:</p> <p>099 01, 161 01, 231 01, 359 01</p>	983.700	361.300	388.591

#### **Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

**Abschluss des Wirtschaftsplans**

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2017 - TEUR -	Soll 2016 - TEUR -	Ist 2015 - TEUR -
	Beiträge	1.313.700	628.700	622.840
	Verwaltungseinnahmen	110.000	146.000	151.812
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	900	600	488
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>1.424.600</b>	<b>775.300</b>	<b>775.140</b>
	Personalausgaben	440.900	414.000	386.549
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	983.700	361.300	388.591
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>1.424.600</b>	<b>775.300</b>	<b>775.140</b>